



► Durchführung der Internationalen Arbeitsnormen 2022

Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz
110. Tagung, 2022



Bericht III (Teil A)

► **Bericht des
Sachverständigenausschusses für
die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen**

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen

Allgemeiner Bericht und Bemerkungen
zu bestimmten Ländern

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil I – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.

ISBN 978-92-2-031750-1 (print)
ISBN 978-92-2-031751-8 (Web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2022

Die Veröffentlichung von Informationen über Maßnahmen, die in Bezug auf Internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen getroffen worden sind, sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung des Staates, der solche Informationen mitgeteilt hat (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder Erklärung), oder hinsichtlich seiner Autorität über die Gebiete oder Territorien, zu denen solche Informationen mitgeteilt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies mit Problemen verbunden sein, zu denen die IAO nicht befugt ist, eine Meinung zu äußern.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hinweise für den Leser	5
Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO	5
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	5
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	6
Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	6
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz ...	8
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	9
Teil I. Allgemeiner Bericht	
I. Einleitung	13
A. Zusammensetzung des Ausschusses	13
B. Arbeitsmethoden	14
C. Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	15
D. Mandat	19
E. Die Rolle internationaler Arbeitsnormen sowie wirksamer und maßgebender Aufsicht als Grundlage für den Globalen Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist ...	20
F. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Durchführung internationaler Arbeitsnormen	25
II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen	31
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)	31
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss	37
C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung	53
D. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen	54
E. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)	56
Anhang zum Allgemeinen Bericht	
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	61

► Hinweise für den Leser

Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen, die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedstaaten sowie die Aufsicht über ihre Durchführung als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, einschließlich der Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Aufsichtsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch periodische Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an den Aufsichtsmechanismen wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung, wo bestimmt wird, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Kommentare zu den Berichten über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen vorlegen. Sie können beispielsweise die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Kommentare zur Durchführung internationaler Arbeitsnormen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Bemerkungen weiter an die

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe das IAO-Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Genf, 2019.

² Für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen von nun an alle sechs Jahre. Der Verwaltungsrat hat auf seiner 334. Sitzung beschlossen hat, den Berichterstattungszyklus für die letztgenannte Kategorie von Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern (GB.334/INS/5). Für Gruppen von Übereinkommen sind Berichte nach Themenbereichen vorzulegen.

betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.³

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine Entschlieung an,⁴ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands auf der Grundlage von Vorschlägen des Generaldirektors benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November–Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der einmal um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November–Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

³ Allgemeiner Bericht, Abs. 111-120.

⁴ *Record of Proceedings* der Achten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. 1, Anhang VII.

⁵ Terms of reference of the Committee of Experts, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten periodischen Berichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.⁶

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es, festzustellen, inwieweit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang stehen und inwieweit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.⁷ Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von Bemerkungen oder direkten Anfragen an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur Verfügung.⁸ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.⁹ Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. Die diesjährige Allgemeine Erhebung trägt den Titel *Sicherstellung von menschenwürdiger Arbeit für Pflegepersonal und Hausangestellte, den Hauptakteuren in der Pflegewirtschaft*.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁷ Allgemeiner Bericht, Abs. 23.

⁸ Allgemeiner Bericht, Abs. 86. Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

⁹ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit, 2008, wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; Sozialschutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Somit wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen grundsätzlich mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht. Die Bedeutung der Koordinierung zwischen den Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen ist im Rahmen der Annahme eines Fünfjahreszyklus für die wiederkehrenden Diskussionen durch den Verwaltungsrat im November 2016 bekräftigt worden. Im Rahmen der Erörterung von Maßnahmen zur Stärkung des Aufsichtssystems im November 2018 ersuchte der Verwaltungsrat den Sachverständigenausschuss, Vorschläge in Bezug auf seinen möglichen Beitrag zur Optimierung der Anwendung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung zu unterbreiten, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Präsentationsweise der Allgemeinen Erhebungen, um sicherzustellen, dass sie ihrem Ansatz und Format nach benutzerfreundlich sind und den größtmöglichen Nutzen für die Mitgliedsgruppen erbringen (Vorlage GB.334/INS/5).

Der erste Band (Bericht III (Teil A)) ¹⁰ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** Enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil B)).

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Konferenz üblicherweise im Juni zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (Artikel 22 der Verfassung);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (Allgemeine Erhebungen);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete).

Der Ausschuss hat seinen Bericht dem Plenum der Konferenz vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen

¹⁰ Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die als einen ständigen Gegenstand Punkt III enthält, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflichten und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich untersucht der Konferenzausschuss auch eine Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Am Ende der Diskussion eines jeden Falles nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht ¹¹ kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für fachliche Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z.B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Diskussion der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Bemerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, mit dem Sachverständigenausschuss auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹¹ Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, Genf, 2021.



Teil I. Allgemeiner Bericht

► I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 24. November bis 11. Dezember 2021 seine 92. Tagung ab. Im Kontext der andauernden COVID-19-Pandemie führte der Ausschuss seine 92. Tagung in einem hybriden Format durch: Elf Mitglieder waren persönlich anwesend und sechs Sachverständige nahmen entfernt unter Nutzung eines Online-Konferenz-Systems teil. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

A. Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Shinichi AGO (Japan), Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten von Amerika), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Alain LACABARATS (Frankreich), Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation), Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), Herr Sandile NGCOBO (Südafrika), Frau Rosemary OWENS (Australien), Frau Mónica PINTO (Argentinien), Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Frau Kamala SANKARAN (Indien), Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago) und Herr Bernd WAAS (Deutschland). Der Anhang zum Allgemeinen Bericht enthält Kurzbiografien aller Ausschussmitglieder.
3. Während seiner Tagung nahm der Ausschuss seine Aufgaben in einer reduzierten Zusammensetzung von 17 Mitgliedern wahr, nach dem Ablauf der Mandate der Richter Abdul G. Koroma und Lelio Bentes Corrêa und dem Rücktritt von Professor Vitit Muntarbhorn nach seiner Ernennung zum Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechtssituation in Kambodscha. Der Ausschuss nahm diese Entwicklung zur Kenntnis und brachte seine tiefe Wertschätzung für den Beitrag zum Ausdruck, den Professor Muntarbhorn während seiner zwölfjährigen Amtszeit zu seiner Arbeit geleistet hat. Der Ausschuss wünschte Professor Muntarbhorn viel Erfolg bei der Erfüllung seines wichtigen neuen Mandats.
4. Im Hinblick auf das Verfahren zur Besetzung der drei nunmehr offenen Stellen nahm der Ausschuss die Diskussionen über die Methoden zur Ernennung seiner Mitglieder auf der 341. und 343. Tagung des Verwaltungsrats (März und November 2021) zur Kenntnis. Er begrüßte den Beschluss, diese freien Stellen durch einen Aufruf zur Interessenbekundung auf der globalen und regionalen öffentlichen Website der IAO weithin bekannt zu machen. Der Ausschuss brachte die feste Hoffnung zum Ausdruck, dass die drei freien Stellen rechtzeitig zur nächsten Ausschusstagung im November–Dezember 2022 besetzt werden und dass das neue Verfahren weiterhin zur Auswahl von Sachverständigen mit höchster Unabhängigkeit, fachlicher Kompetenz, beruflichem Ansehen und moralischer Integrität führen wird.
5. In diesem Jahr setzte Frau Graciela Dixon Caton ihr Mandat als Vorsitzende fort und Frau Rosemary Owens wurde zur Berichterstatterin gewählt. Zudem wurde Frau Dixon Caton für eine zweite Amtszeit als Vorsitzende für den Zeitraum 2022–24 wiedergewählt.

B. Arbeitsmethoden

6. Bei der vom Sachverständigenausschuss durchgeführten Überprüfung seiner Arbeitsmethoden handelt es sich um einen Prozess, den er seit seiner Gründung ständig fortgeführt hat. Dabei hat der Ausschuss die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen stets in angemessener Weise berücksichtigt zuletzt im Rahmen der Diskussionen des Verwaltungsrats über die Stärkung des Aufsichtssystems.
7. Um Wegweisung für die Überlegungen des Ausschusses über ständige Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden zu erhalten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden mit dem Mandat eingesetzt, die Arbeitsmethoden des Ausschusses und damit zusammenhängende Fragen zu untersuchen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen zu unterbreiten, die ihn in die Lage versetzen, um seine Aufgaben so gut und effizient wie möglich wahrzunehmen und damit den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen zu erfüllen, und die Funktionsweise des Aufsichtssystems zu verbessern. In diesem Jahr tagte der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter dem Vorsitz von Herrn Bernd Waas bereits zum 21. Mal. Der Unterausschuss nahm die Auswirkungen der Einführung digitaler Arbeitsmethoden und anderer Anpassungen zur Kenntnis, die unter anderem im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Organisation virtueller Tagungen in der Form von Videokonferenzen eingeführt worden waren. Der Unterausschuss tauschte sich über die Verbesserungen, Herausforderungen und Möglichkeiten aus, die sich aus diesen Entwicklungen für eine effiziente Durchführung seiner Tagungen ergeben.
8. Der Unterausschuss nahm auch den Verwaltungsratsbeschluss ¹ zur Kenntnis, auf seiner 344. Sitzung (März 2022) Vorschläge zur Verlängerung der jährlichen Tagungsdauer des Ausschusses zu prüfen, um sicherzustellen, dass dem Ausschuss genügend Zeit zur Verfügung steht, um sein Arbeitspensum zu bewältigen, und führte eine erste Diskussion über die Modalitäten einer verlängerten Tagung im Jahr 2022.
9. Der Unterausschuss befasste sich auch mit der Frage, wie ein konstruktiver Dialog mit den Mitgliedstaaten gefördert werden kann, um die Empfehlungen des Ausschusses klarer, prägnanter und besser umsetzbar zu kommunizieren, was unter anderem die Folgemaßnahmen der Mitgliedsgruppen auf der Landesebene erleichtern würde. Eine der Methoden, die er in diesem Zusammenhang in Erwägung zog, war die Verwendung von Hyperlinks, um beispielsweise Verweise auf seine früheren Kommentare, Allgemeine Erhebungen und allgemeine Bemerkungen zu erleichtern.
10. Der Unterausschuss zog eine Bilanz der positiven Auswirkungen, die die jüngste Praxis der dringenden Appelle auf die Prüfung von Akten hatte, zu denen seit mehr als drei Jahren keine Berichte mehr eingegangen sind. Er begrüßte die positiven Kommentare des Konferenzausschusses zu dieser Praxis auf der 109. Tagung (2021) der Internationalen Arbeitskonferenz. Der Unterausschuss prüfte, wie die Sichtbarkeit von dringenden Appellen in seinem Allgemeinen Bericht durch die Einführung von Übersichtstabellen über die auf der aktuellen Tagung geprüften und die für die nächste Tagung eingeleiteten dringenden Appelle verbessert werden kann. ² Er erörterte auch die geeignetsten Wege zur Weiterverfolgung von Bemerkungen, die in Ermangelung eines Berichts auf der Grundlage eines dringenden Appells angenommen wurden, und betonte die Bedeutung einer verstärkten fachlichen Unterstützung durch das Amt.
11. Angesichts der Auswirkungen auf sein Arbeitspensum in Bezug auf die Bearbeitung einer größeren Anzahl von Berichten, die nach der deutlichen Zunahme der Ratifizierungen, die unter ande-

¹ GB.343/LILS/3, Abs. 42, in der vom Verwaltungsrat geänderten Fassung.

² Siehe Abs. 73, 74 und 77 des Berichts.

rem infolge der anlässlich des hundertjährigen Bestehens der IAO eingeleiteten Ratifizierungskampagne des Generaldirektors und ihres Erfolgs erreicht wurden, erwartet werden, erörterte der Unterausschuss die Notwendigkeit einer angemessenen Planung.

12. Auf der Grundlage der vorbereitenden Arbeiten des Unterausschusses prüfte der Ausschuss das Ersuchen von Regierungsmitgliedern des Konferenzausschusses, die Möglichkeit zu prüfen, einem Vertreter der Regierungsgruppe die Teilnahme an der nächsten Sondersitzung zu gestatten, zu der der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe und die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe eingeladen werden.³ Der Ausschuss entsprach dem Ersuchen und bat seinen Vorsitzenden, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.
13. Ferner beschloss der Ausschuss auf Vorschlag des Unterausschusses, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte um eine Zusammenkunft zwischen dem Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses und den Vorsitzenden der UN-Vertragsorgane zu ersuchen, um Synergien und Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit einem neu positionierten UN-Entwicklungssystem und der Initiative des UN-Generalsekretärs, die als Aktionsaufruf für die Menschenrechte bekannt ist, zu ermitteln. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in diesem Bericht in Abschnitt II.D über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen.

C. Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

14. Der Ausschussvorsitzende wurde eingeladen, an der allgemeinen Diskussion des Konferenzausschusses auf der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz teilzunehmen, die in einem virtuellen Format im Juni 2021 stattfand, nachdem sie aufgrund der COVID-19-Pandemie um ein Jahr verschoben worden war. Darüber hinaus wurde der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit erneut eingeladen, vor dem Konferenzausschuss zu sprechen, um den Jahresbericht des Ausschusses vorzustellen.
15. Wie es übliche Praxis geworden ist, lud der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe (Frau Sonia Regenbogen) und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herrn Marc Leemans) ein, auf seiner aktuellen Tagung an einer Sondersitzung des Ausschusses teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an.
16. Bei der Begrüßung der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden wies der Ausschussvorsitzende auf die positiven Synergieeffekte der Zusammenkunft hin, weil beide Ausschüsse das gleiche Ziel verfolgen, nämlich die Aufrechterhaltung eines wirksamen Aufsichtssystems und damit die Unterstützung der Rolle, die dieses System bei der Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit spielt, insbesondere in dieser schwierigen Zeit. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Ausschusses zum Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz geprägt.
17. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe sprach anschließend eine Reihe von Punkten an:
 - Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe hob hervor, wie wichtig es ist, dass sich die beiden Aufsichtsorgane auf das gemeinsame Ziel einer dauerhaft verbesserten Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen sowohl im Recht als auch in der Praxis konzentrieren. Sie erklärte, dass der globale dreigliedrige Konsens über die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit den entscheidenden Rahmen für eine nachhaltige

³ IAK.109/Verhandlungsbericht. 6A/P.I, Abs. 408.

und widerstandsfähige Erholung von der COVID-19-Pandemie bilden sollte. In voller Anerkennung der dramatischen Umwälzungen in der Arbeitswelt sollte die IAO ihren Mitgliedsgruppen zuhören, um deren nationale Gegebenheiten zu verstehen und in der Lage zu sein, praktische und wirksame Leitlinien für die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen zu geben. Das Hauptaugenmerk sollte weiterhin auf dem nationalen sozialen Dialog und der Dreigliedrigkeit liegen. Die IAO, einschließlich des Konferenzausschusses, des Sachverständigenausschusses und des Amtes, das die Arbeit beider Ausschüsse unterstützt, müsse weiterhin ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, einen pragmatischen, ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der eine rasche, widerstandsfähige Erholung des Arbeitsmarktes von der Pandemie unterstützt.

- Dies sei ein günstiger Zeitpunkt für das Aufsichtssystem, um innezuhalten und über seine Wirksamkeit nachzudenken, darüber, inwieweit die Kommentare so ausgerichtet sind, dass sie angemessene Reaktionen hervorrufen, darüber, wie praktische Anleitungen gegeben werden, um eine nachhaltige Einhaltung von Recht und Praxis zu gewährleisten, und schlussendlich darüber, wie der Zusammenhalt des Systems in Zukunft gesichert werden kann. Sie ermutigte den Ausschuss, über diese Fragen nachzudenken.
- Sie betonte die Bedeutung eines offenen Dialogs und einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Konferenzausschuss, dem Sachverständigenausschuss, dem Amt und den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen in dieser schwierigen Zeit. Sie forderte den Sachverständigenausschuss auf, Sorge zu tragen, dass seine – nicht verbindlichen – Kommentare die im Konferenzausschuss, in den Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nach Artikel 23 der IAO-Verfassung und in den Diskussionen des Verwaltungsrats geäußerten Ansichten berücksichtigen und auf sie eingehen, um in ausgewogener Weise darauf zu reagieren.
- Die seit langem bestehende Frage des Streikrechts sei ein Beispiel für einen Bereich, in dem die Sachverständigen die Vielfalt der Systeme der Arbeitsbeziehungen besser in ihre Bewertung der Einhaltung der Vorschriften einbeziehen müssten. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe bekräftigte die Auffassung der Arbeitgebergruppe, dass das Streikrecht weder im Text des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, noch in seiner legislativen Entwicklung eine Grundlage habe. Der Konferenzausschuss habe turbulente Zeiten überwunden, indem er einen Modus vivendi für das Streikrecht gefunden habe, der es ihm ermöglicht habe, seiner Aufsichtstätigkeit nachzukommen. Der Sachverständigenausschuss sollte zu diesem Fortschritt beitragen, indem er Bemerkungen abgibt, die auf diesem Konsens aufbauen und nicht von ihm ablenken.
- Die Arbeitgebergruppe habe im Konferenzausschuss auch ihre Besorgnis über eine Reihe von Auslegungen von Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, zum Ausdruck gebracht. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe forderte den Sachverständigenausschuss auf, die durch Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 98 gebotene Flexibilität in vollem Umfang zu respektieren und zu würdigen und es Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu ermöglichen, Umsetzungsmöglichkeiten zu finden, die mit ihren nationalen Bedingungen, Praktiken und Traditionen der Arbeitsbeziehungen übereinstimmen. Die Erfahrungen der Vergangenheit hätten gezeigt, dass in den Fällen, in denen die beiden Aufsichtsorgane zu übereinstimmenden Ansichten gelangten, die Regierungen und Sozialpartner positiver reagierten, was zu einer schnelleren, besseren und wirksameren Einhaltung der Vorschriften führe. Dies sei der Schlüssel zu einem klaren, wirksamen und maßgeblichen Aufsichtssystem.
- Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe schlug außerdem einige inhaltliche und formale Änderungen des Berichts vor, um eine größere Wirkung zu erzielen, unter anderem indem:
 - bei der Bewertung der Einhaltung von Übereinkommen deren Wortlaut präzise berücksichtigt wird;

- vermieden wird, Verwirrung zu stiften, beispielsweise Regierungen aufzufordern, Informationen über die Durchführung von Bestimmungen von Empfehlungen bereitzustellen, die ratifizierte Übereinkommen ergänzen, denn für Empfehlungen besteht keine Berichtspflicht;
 - der Unterschied zwischen direkten Ersuchen und Bemerkungen geklärt wird und vermieden wird, einen großen Teil der Kommentare von der dreigliedrigen Prüfung auszuschließen, indem alle Kommentare, die eine inhaltliche Bewertung der Einhaltung enthalten, in die Bemerkungen aufgenommen werden;
 - klar erläutert wird, warum ein Fall zur Diskussion auf der Konferenz vorgeschlagen wird (Fälle mit doppelter Fußnote). Der Konferenzausschuss wurde gebeten, die Transparenz bei der Auswahl der Fälle zu erhöhen, und zusätzliche Informationen des Sachverständigenausschusses würden dazu beitragen, die Transparenz zu erhöhen und es den Stellvertretenden Vorsitzenden zu ermöglichen, zu entscheiden, ob ein Fall zur Diskussion ausgewählt wird;
 - dargelegt wird, wie die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen in die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften durch den Sachverständigenausschuss einbezogen werden. Sie wies darauf hin, dass diese sichtbarer werden sollten, um eine ausgewogenere Überwachung der Normen in der Arbeitswelt zu gewährleisten. Dies sei eine wichtige Überlegung für die Arbeitgeber, zumal von nachhaltigen Unternehmen erwartet werde, dass sie eine Schlüsselrolle im Kontext der Erholung von der Pandemie spielen; und
 - die Transparenz verbessert wird, indem die Berichte von Regierungen gemäß Artikel 22 sowie die Kommentare der Sozialpartner online zugänglich gemacht werden.
- 18.** Sie schloss mit der Feststellung, dass ein offener, transparenter Dialog die Unabhängigkeit des Sachverständigenausschusses nicht untergraben, sondern sie vielmehr stärken würde, weil das gesamte System gestärkt würde.
- 19.** Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe betonte die Komplementarität zwischen den beiden Ausschüssen und ihre jeweilige Unabhängigkeit und führte folgende Punkte an:
- Er erinnerte daran, dass die Arbeitnehmergruppe großen Wert auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Sachverständigenausschusses lege, sowohl in Bezug auf die Art und Weise, wie er seine Arbeit durchführt, als auch auf die Art und Weise, wie seine Mitglieder ernannt werden. Die Unabhängigkeit sei eine unabdingbare Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit des Ausschusses, die den Grundpfeiler des Aufsichtssystems der IAO darstelle.
 - Die Arbeitnehmergruppe lege ebenfalls großen Wert auf die Autonomie des Ausschusses hinsichtlich seiner Arbeitsmethoden. Er stimme mit den Arbeitgebern darin überein, dass Artikel 22 der Verfassung die Regierungen nicht zur Berichterstattung über die Durchführung von Empfehlungen verpflichte, aber nichts in diesem Artikel hindere die Regierungen daran, Informationen über die Durchführung von Empfehlungen bereitzustellen, die mit den von ihnen freiwillig ratifizierten Übereinkommen verknüpft seien. Diese Übermittlung von Informationen könne auf Initiative einer Regierung oder aufgrund eines Ersuchens des Sachverständigenausschusses erfolgen und sei Teil des ständigen Dialogs, den dieser in völliger Autonomie mit den Regierungen führe.
 - Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe erklärte, er respektiere zwar uneingeschränkt die Autonomie des Ausschusses, würde jedoch um Klärung des Kontextes bitten, in dem Fragen, die von den Sozialpartnern in direkten Anfragen aufgeworfen würden, in Verbindung mit einer unzureichenden Antwort einer Regierung auf frühere Bemerkungen des Ausschusses Anlass zu einer Bemerkung geben könnten. Er betonte auch, wie sehr die Arbeitnehmergruppe die Allgemeinen Erhebungen schätze, die es ermöglichen würden, ein umfassendes Bild vom Stand der Durchführung verschiedener Instrumente zu einem bestimmten Thema zu erhalten, und es erleichtern würden, Trends und Entwicklungen zu verstehen und die betreffen-

den Normen mit der Agenda für menschenwürdige Arbeit zu verknüpfen, von der sie ein sehr wichtiger Bestandteil seien.

- Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe nahm mit Genugtuung den Beschluss des Verwaltungsrats zur Kenntnis, auf seiner Sitzung im März 2022 die Verlängerung der Sitzungsperiode des Ausschusses zu prüfen, um die Bewältigung des stetig größer werdenden Arbeitspensums zu erleichtern.
- Angesichts der Welle von Beschränkungen und Ausnahmen von Arbeitnehmerrechten, die infolge der COVID-19-Pandemie eingeführt worden seien, bekräftigte er seine im Konferenzausschuss geäußerte Forderung, dass der Sachverständigenausschuss diese außergewöhnlichen Maßnahmen gezielt weiterverfolgen sollte, und er bitte darum, dieser Frage einen eigenen Abschnitt im Ausschussbericht zu widmen. Die Arbeitswelt sei in Aufruhr, und es gebe keinen Mitgliedstaat, der nicht von der Pandemie betroffen sei. Die Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit sei sehr wichtig, aber sie sei zu einem Zeitpunkt angenommen worden, als sich niemand des plötzlichen Umbruchs bewusst gewesen sei, der sich einige Monate später ereignen würde. Die Welt habe aufgehört, sich zu drehen, und drehe sich immer noch nicht so wie vor der Pandemie. Die Arbeitnehmer befänden sich in einer sehr schwierigen Lage, vor allem die Schwächsten und diejenigen, die sich in einer prekären Situation befunden hätten, wie Seeleute. Die IAO sei mit dem Versprechen sozialer Gerechtigkeit und einer fairen Welt gegründet worden, in der die Arbeitnehmer keine Ware sind und nicht schikaniert werden. In diesen dramatischen Zeiten sollte sich der Ausschuss dieser Kernaufgabe annehmen und sie in den Mittelpunkt seiner Tätigkeit stellen, um sicherzustellen, dass die Pandemie die IAO nicht daran hindert, eine gerechte und inklusivere Gesellschaft zu schaffen. Die Frage, die der nächste Konferenzausschuss zu beantworten habe, sei, wie Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die in den vergangenen Jahren erzielten Fortschritte zu erhalten und einen Rückschritt zu vermeiden.

20. Abschließend bekräftigte der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe, dass die Arbeitnehmer den Ausschuss und seine Verlautbarungen, einschließlich in Bezug auf das Streikrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, uneingeschränkt respektieren würden.
21. Der Sachverständigenausschuss dankte den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden für ihre wichtigen Ausführungen. Er betonte, dass die Prüfung seiner Arbeitsmethoden eine ständige Aufgabe ist und dass er in diesem Zusammenhang die Ansichten der Mitgliedsgruppen stets begrüßt und ernsthaft berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Ansichten hat der Ausschuss in diesem Jahr beschlossen, gegebenenfalls verstärkt auf Hyperlinks zurückzugreifen, um einen prägnanteren und benutzerfreundlicheren Bericht zu erstellen. Er hat auch beschlossen, die Praxis der dringenden Appelle zu verstärken, die augenscheinlich zu positiven Ergebnissen führen, indem sie die Regierungen zur Vorlage überfälliger Berichte motivieren. In Bezug auf die fachliche Unterstützung vor Ort wurde der Ausschuss informiert, dass die Unterstützung der Mitgliedstaaten durch das Amt ausgeweitet und verstärkt wurde, unter anderem durch maßgeschneiderte Unterstützung bei dringenden Appellen. Was die Einführung doppelter Fußnoten betrifft, ist der Ausschuss stets der Ansicht gewesen, dass die Dringlichkeit der Angelegenheit das wichtigste Kriterium ist, und zu der Ansicht gelangt, dass diese Dringlichkeit im Inhalt der entsprechenden Bemerkungen gut zum Ausdruck kommt. Der Ausschuss ist sich auch der Notwendigkeit bewusst, die Ausgewogenheit in Bezug auf die Regionen und die Übereinkommen zu wahren. Der Ausschuss hat die Forderung nach mehr Klarheit in dieser Frage vernommen. Es handelt sich nicht um eine exakte Wissenschaft, und das Ziel war stets die größtmögliche Transparenz und Vorhersehbarkeit. Der Ausschuss äußerte sich auch zur Frage der konsolidierten Bemerkungen, die im Konferenzausschuss aufgeworfen worden war, um klarzustellen, dass dieser Ansatz nur dann angewandt wird, wenn er einen Mehrwert ergibt, indem er in klaren, umfassenden und praktikablen Empfehlungen resultiert. Der Ausschuss anerkannte auch die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern

geäußerten Ansichten zum Streikrecht und verwies auf seine eigene Position zu diesem Thema, die bei mehreren Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht wurde. Der Ausschuss bekräftigte seine Wertschätzung für die Sondersitzung als eine positive Gelegenheit, den Dialog zwischen den beiden Aufsichtsorganen zu vertiefen.

22. Abschließend versicherte der Ausschuss den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, dass er ihre Bemerkungen zur Kenntnis genommen hat und sie im Rahmen seiner unabhängigen Arbeitsweise überprüfen wird, um das ihm übertragene Mandat weiterhin zu erfüllen. Der Ausschuss hat ein klares Verständnis seiner eigenen Rolle und seines Mandats und ist sich der zentralen Rolle bewusst, die er im Aufsichtssystem spielt. Der Ausschuss hat seine Arbeit während der COVID-19-Pandemie keineswegs unterbrochen und es ist ihm gelungen, die Kontinuität bei der Erfüllung seines Mandats sicherzustellen, indem er die Entwicklungen in der Arbeitswelt, in der Unternehmen und Arbeitnehmer von der durch die Pandemie ausgelösten beispiellosen Krise betroffen waren, genau verfolgt hat. Schlussendlich teilte der Sachverständigenausschuss den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden mit, dass er das Ersuchen einer Regierungsgruppe während der Tagung des Konferenzausschusses im Jahr 2021 zur Kenntnis genommen hat und dass er erwägt, einen eventuell vom Konferenzausschuss zu bestimmenden Regierungsvertreter zu dieser Sondersitzung einzuladen.

D. Mandat

23. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der IAO ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die fachliche Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere in Anbetracht dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit mehr als 90 Jahren wahrnimmt, sowie aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seiner Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumente und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.

E. Die Rolle internationaler Arbeitsnormen sowie wirksamer und maßgebender Aufsicht als Grundlage für den Globalen Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist

24. In seinem letzten Allgemeinen Bericht hob der Ausschuss die Rolle der internationalen Arbeitsnormen und der maßgeblichen Aufsicht bei der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hervor und legte unter anderem dar, dass die Krise „die blinden Flecken bereits bestehender rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen offengelegt [hat], die Ungleichheit und Armut verschärfen und die Fortschritte auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung und zur Verwirklichung der SDG 8-Vision von produktiver und frei gewählter Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle verzögern oder sogar wieder rückgängig machen.“⁴ Der Ausschuss nimmt mit Interesse die ausführliche Diskussion zur Kenntnis, die seine Beobachtungen im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ausgelöst hat, und insbesondere die jüngsten Erfahrungen der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen mit der Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in ihren jeweiligen Ländern.
25. Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass der Generaldirektor in seinem Bericht *Arbeit in Zeiten von COVID*⁵ an die Internationale Arbeitskonferenz auf seine Bemerkungen Bezug genommen hat und auf dieses Thema bei einer Zusammenkunft mit allen Ausschussmitgliedern während der Ausschusstagung näher eingegangen ist. Der Ausschuss dankt dem Generaldirektor, dass er sich dafür die Zeit genommen hat. Er teilt die Ansicht des Generaldirektors, dass die Verschärfung der globalen Ungleichheiten die IAO dazu auffordert, ihr primäres Mandat zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit zu bekräftigen, wie es im Laufe der Jahre in der *Erklärung von Philadelphia* von 1944, der *Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit* von 1998, der *Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung* von 2008 und der *Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“)* von 2019 ausgearbeitet und bekräftigt wurde. Der Ausschuss zieht aus dem Aufruf des Generaldirektors die Inspiration, diese grundlegenden Dokumente in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die das Leben der Menschen inmitten der COVID-19-Pandemie verbessern.
26. Der Ausschuss begrüßt die Annahme eines Dokuments mit dem Titel „*Globaler Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist*“, durch die Internationale Arbeitskonferenz, in dem sich die Mitgliedstaaten verpflichten, die Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen zu verstärken und ihre Ratifizierung, Umsetzung und Überwachung zu fördern, wobei den Bereichen, in denen die Krise gravierende Lücken aufgedeckt hat, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. In dem Handlungsappell wird gefordert, dass „die IAO gemeinsam mit ihren Mitgliedsgruppen und im internationalen System eine Führungsrolle bei der Förderung einer am Menschen orientierten Erholung von der COVID-19-Krise übernehmen [muss], die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist. Durch eine gezielte und rasche Umsetzung der Jahrhunderterklärung der IAO wird sie die Mitgliedstaaten verstärkt bei ihren auf eine Erholung gerichteten Bemühungen unterstützen und auf die Unterstützung anderer multilateraler Organisationen und internationaler Institutionen

⁴ IAK, 109. Tagung (2021), Bericht III/Addendum (Teil A), Allgemeiner Bericht, Abs. 47.

⁵ IAK, 109. Tagung (2021), Dokument ILC.109/I/B.

zurückgreifen, während sie aktiv zu den Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um eine zügigere Umsetzung der Agenda 2030 beiträgt.“ Dieser Fahrplan für eine wirtschaftliche und soziale Erholung von der Krise, die uneingeschränkt inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist, dringt auf die „Förderung rechtlicher und institutioneller Rahmenkonzepte auf der Grundlage der internationalen Arbeitsnormen, einschließlich der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Arbeitsschutz unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der COVID-19-Pandemie“. ⁶

27. Der Ausschuss stellt fest, dass der Handlungsappell zu einer Zeit ergeht, in der die durch die Pandemie ausgelöste Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit unvermindert anhält und mit jeder neuen Welle ihre verheerenden Auswirkungen auf die Welt oder die Arbeitswelt verschärft und bereits bestehende Ungleichheiten vergrößert. Bis heute ist die Zahl der an dem Virus gestorbenen Menschen weltweit auf über 5 Millionen gestiegen. Die Eindämmungsmaßnahmen einschließlich Ausgangssperren und der damit verbundenen Mobilitätsbeschränkungen haben die Wirtschaftstätigkeit beeinträchtigt, die Lebensgrundlage der oft verletzlichsten Arbeitnehmer beschnitten und die Lieferketten und das Leben der von ihnen abhängigen Arbeitnehmer unterbrochen. Derweil hat sich der Druck auf die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in Schlüsselpositionen und an vorderster Front erhöht, was sich negativ auf die körperliche und geistige Gesundheit auswirkt.
28. Laut dem IAO-Monitor vom Oktober 2021 ist die Erholung des Arbeitsmarktes von dem Pandemieschock 2021 ins Stocken geraten. ⁷ Der Verlust an weltweiten Arbeitsstunden im dritten Quartal 2021 im Vergleich zum Stand vor der Pandemie entspricht 137 Millionen Arbeitsplätzen. Die Fortschritte bei der Impfung haben sich als entscheidender Faktor für die Erholung des Arbeitsmarktes erwiesen, wobei Ungleichheiten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern aufgedeckt geworden sind. Der Beschäftigungsverlust in Ländern mit niedrigem Einkommen, in denen der Anteil der vollständig geimpften Menschen nur 1,6 Prozent beträgt, ist doppelt so groß wie in Ländern mit hohem Einkommen, in denen die Impfquote bei 60 Prozent liegt. Ein weiterer Schlüsselfaktor für den Verlauf des Aufschwungs sind Konjunkturprogramme. Schätzungen zeigen, dass eine Erhöhung der fiskalischen Anreize um 1 Prozent des jährlichen BIP die jährliche Arbeitszeit um durchschnittlich 0,3 Prozentpunkte im Vergleich zum letzten Quartal 2019 erhöht hat. Die fiskalischen Kapazitäten waren jedoch ungleichmäßig verteilt: Etwa 86 Prozent der globalen Konjunkturmaßnahmen sind in Ländern mit hohem Einkommen durchgeführt worden. Die „Produktivitätslücke“ zwischen den Entwicklungsländern und den fortgeschrittenen Volkswirtschaften ist auf den höchsten Stand seit 2005 angewachsen, weil Länder mit niedrigerem Einkommen, Unternehmen mit geringerer Produktivität und Arbeitnehmer mit niedrigeren Löhnen unverhältnismäßig stark von der Pandemie betroffen wurden. Junge Menschen, insbesondere junge Frauen, sind weiterhin mit größeren Beschäftigungsdefiziten konfrontiert.
29. Der Ausschuss stellt fest, dass die Folgemaßnahmen zum Handlungsappell Aktivitäten des Amtes umfassen, die darauf abzielen, die Unterstützung für internationale Arbeitsnormen im gesamten multilateralen System zu fördern. Der Ausschuss ermutigt das Amt, im Rahmen des Aktionsaufrufs des UN-Generalsekretärs für die Menschenrechte ([Secretary-General's Call to Action for Human Rights](#)) mit dem UN-System zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die internationalen Arbeitsnormen einschließlich der Stellungnahmen der Aufsichtsorgane in Übereinstimmung mit den UN-Menschenrechtsmechanismen weiterhin eine Grundlage für den Erholungsprozess bilden. Der Ausschuss ermutigt auch zu einer weiteren Zusammenarbeit mit multilate-

⁶ Globaler Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist, IAK, 109. Tagung (2021), Abs. 12 und 13 b) i).

⁷ ILO Monitor: COVID-19 and the world of work, 8. Ausgabe, 27. Oktober 2021, S. 1.

ralen Entwicklungsbanken bei der Entwicklung ihrer sozialen Schutzmaßnahmen und ihrer Beratung zu normenbezogenen Fragen, die sich bei der Anwendung dieser Schutzmaßnahmen ergeben, im Interesse der Kohärenz zwischen nationalen Politiken, die sich aus normenbezogenen Verpflichtungen ergeben, und Mitteln aus der Entwicklungsfinanzierung.

30. Der Ausschuss begrüßt die geplante Entwicklung eines Beobachtungsrahmens, der es dem Amt ermöglicht, faktengestützte Bewertungen von Quantität, Qualität und sozialer Inklusivität des Wiederaufbaus auf der Landesebene vorzunehmen und zu untersuchen, wie die Strategien für die Erholung aus einer am Menschen orientierten Perspektive verbessert werden kann. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ein solcher Beobachtungsrahmen seine eigene normenbezogene Bewertung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie sinnvoll ergänzen wird.
31. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die IAO im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Handlungsappell alle Mitgliedstaaten auffordern wird, nationale Dialoge über eine am Menschen orientierte Erholung einzuberufen, um länderspezifische Strategien zu entwickeln, und ein Multilaterales Politikforum veranstalten wird, das in den ersten Monaten des Jahres 2022 stattfinden soll. In einer Zeit, in der die multilaterale Zusammenarbeit bei der Förderung einer am Menschen orientierten Erholung entscheidende Bedeutung erlangt, erinnert der Ausschuss daran, dass die Erklärung von Philadelphia, deren Wiederhall in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“) zu finden ist, der IAO eine besondere Verantwortung zuweist, alle internationalen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen im Licht des grundlegenden Ziels zu prüfen und zu erwägen, dass „alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts, haben das Recht, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben“. ⁸ Er ist zuversichtlich, dass die Ratifizierung und Durchführung internationaler Arbeitsnormen zusammen mit der Dreigliedrigkeit ein fester Bestandteil der Folgemaßnahmen zum Handlungsappell sein wird. Er stellt ferner fest, dass dem Sozialschutz eine besondere Bedeutung zukommt, weil die Krise in der Öffentlichkeit und der Politik das Bewusstsein für die Bedeutung des Sozialschutzes als unumgängliche sofortige und präventive gesundheitspolitische Antwort sowie als Maßnahme zur Stabilisierung der Haushaltseinkommen und zur Krisenbewältigung geschärft hat.
32. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Umsetzung dieser Initiativen durch ihre Ausrichtung an der „[Gemeinsamen Agenda](#)“ erleichtert werden sollte, die der UN-Generalsekretär im September 2021 vorgeschlagen hat, um die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu beschleunigen. Im Rahmen ihrer Hauptverpflichtung, niemanden zurückzulassen, empfiehlt die Gemeinsame Agenda einen erneuerten, in den Menschenrechten verankerten Gesellschaftsvertrag, eine neue Ära des universellen Sozialschutzes einschließlich Gesundheitsversorgung und Grundeinkommenssicherung, um die vier Milliarden ungeschützten Menschen zu erreichen, sowie die Stärkung von angemessenem Wohnraum, Bildung, lebenslangem Lernen und menschenwürdiger Arbeit.
33. In der Gemeinsamen Agenda wird auch ein erneutes Bekenntnis zur Einhaltung des Völkerrechts und zur Wahrung von Gerechtigkeit vorgeschlagen, verbunden mit einer Vorstellung von den Menschenrechten als eine Problemlösungsmaßnahme, auch durch umfassende Antidiskriminierungsgesetze und die Förderung von Teilhabe, die Verankerung einer neuen Vision für die Rechtsstaatlichkeit und einen globalen Fahrplan für die Entwicklung und wirksame Umsetzung des Völkerrechts. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf seine Bemerkungen zur Bedeutung der internationalen Arbeitsnormen dafür, den Menschenrechten bei der Arbeit Ausdruck zu

⁸ Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation (Erklärung von Philadelphia), 1944, Abschn. II(a).

verleihen, die für die Krisenbewältigung und die wirtschaftliche Erholung von Bedeutung sind, in seinem früheren Bericht.

34. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Menschenrechte nur dann „Problemlösungsmaßnahmen“ sein können, wenn das gesamte Spektrum bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte und die internationalen Arbeitsnormen, die jedem dieser Rechte Ausdruck verleihen, Anwendung finden. In einer Zeit, in der der zivilgesellschaftliche Raum unter dem Druck von Notstandsmaßnahmen geschrumpft und der soziale Dialog mehr denn je erforderlich ist, um einen Konsens über die vorrangigen Komponenten einer inklusiven, nachhaltigen und widerstandsfähigen Erholung von der Krise im Lichte innerstaatlicher Gegebenheiten zu erzielen, muss er erneut seine seit langem vertretene Auffassung in Erinnerung rufen, dass Krisensituationen „nicht als Rechtfertigung für die Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten dienen können, die für die ordnungsgemäße Ausübung der Gewerkschaftsrechte wesentlich sind, es sei denn, es liegen äußerst schwerwiegende Umstände vor, und unter der Bedingung, dass alle Maßnahmen, die [ihre] Anwendung betreffen, in Umfang und Dauer darauf begrenzt sind, was zur Bewältigung der betreffenden Situation unbedingt erforderlich ist“. ⁹ Er verweist erneut auf die in diesem Zusammenhang relevanten Parameter des Völkerrechts: ¹⁰
- den Grundsatz der Rechtmäßigkeit, was bedeutet, dass diese Beschränkungen nicht willkürlich sein dürfen und ihnen geltendes Recht zugrunde liegen muss;
 - den Grundsatz der Notwendigkeit, wonach die Exekutive nachweisen muss, dass die Beschränkungen den Umständen nach tatsächlich notwendig sind;
 - den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der die Notwendigkeit postuliert, einschränkende Maßnahmen als verhältnismäßig zu den Risiken und Erfordernissen der Situation zu prüfen;
 - den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, wobei auch die entsprechenden Anforderungen in den jeweiligen Menschenrechtsverträgen zu beachten sind.
35. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass 20 Jahre nach der [Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz](#) Menschen afrikanischer Abstammung, Minderheitengemeinschaften, indigene Völker, Migranten, Flüchtlinge und Vertriebene weiterhin mit Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt konfrontiert sind. Um ihre Verletzlichkeit und Marginalisierung, die sich dort, wo verschiedene Diskriminierungsgründe zusammentreffen, noch verschärfen, umzukehren, ist es erforderlich, mit ganz besonderem Nachdruck auf die Aufhebung aller diskriminierenden Gesetze hinzuwirken, einschließlich der Gesetze, die zu Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf führen, wie im Aktionsaufruf für die Menschenrechte des UN-Generalsekretärs und in der Gemeinsamen Agenda der Vereinten Nationen vorgeschlagen wird.
36. Der Ausschuss stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, einschließlich Frauen, hatte, insbesondere auf diejenigen, die auch benachteiligten Gruppen angehören. Mehrfache und intersektionelle Diskriminierung haben bestehende Ungleichheiten verschärft und sich negativ sowohl auf die Gesundheit als auch auf die wirtschaftlichen Ergebnisse ausgewirkt. Wie im Globalen Handlungsappell festgestellt, haben Frauen unverhältnismäßig stark unter Arbeitsplatz- und Einkommensverlust gelitten. ¹¹ Viele von ihnen arbeiten nach wie vor an vorderster Front der Pandemie, während sie

⁹ IAK, 109. Tagung (2021), Bericht III /Addendum (Teil A), Allgemeiner Bericht, Abs. 52.

¹⁰ IAK, 109. Tagung (2021), Bericht III /Addendum (Teil A), Allgemeiner Bericht, Abs. 51.

¹¹ Globaler Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist, IAK, 109. Tagung (2021), Abs. 4.

gleichzeitig den Großteil der unbezahlten Betreuungsarbeit innerhalb und außerhalb ihrer Häuser leisten, was die Notwendigkeit einer geschlechtergerechten Erholung unterstreicht.

37. Der Ausschuss begrüßt den Beschluss des Verwaltungsrats, die Aufnahme von sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen in das Rahmenwerk der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der IAO auf die Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz 2022 zu setzen. Er stellt fest, dass bestimmte Arbeitsschutzgrundsätze, die er bereits in seinem letzten Bericht hervorgehoben hat und die sich aus internationalen Arbeitsnormen wie dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, ableiten, im Globalen Handlungsappell der IAO für beschleunigte Maßnahmen vorgeschlagen wurden: die Bereitstellung maßgeschneiderter praktischer Informationen und Leitlinien, die Unterstützung des Risikomanagements, auch zur Prävention neuer Ausbrüche oder anderer berufsbedingter Risiken, die Einführung geeigneter Kontroll- und Notfallvorsorgemaßnahmen und die Ausarbeitung von Protokollen für die Einhaltung von Gesundheitsmaßnahmen und anderen COVID-19-basierten Regeln und Bestimmungen.
38. Der Ausschuss stellt fest, dass nach neuen globalen Schätzungen ¹² die Zahl der Kinder, die Kinderarbeit leisten, weltweit auf 160 Millionen gestiegen ist – ein Anstieg um 8,4 Millionen Kinder in den letzten vier Jahren. Zusätzlich sind Millionen weitere Kinder durch die Auswirkungen von COVID-19 gefährdet. Die Schätzungen deuten darauf hin, dass die Zahl der Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren, die von Kinderarbeit betroffen sind, erheblich gestiegen ist und nun etwas mehr als die Hälfte der weltweiten Gesamtzahl ausmacht. Die Zahl der Kinder im Alter von 5 bis 17 Jahren, die gefährliche Arbeit verrichten – definiert als Arbeit, die ihrer Gesundheit, Sicherheit oder Moral schaden kann – ist seit 2016 um 6,5 Millionen auf 79 Millionen gestiegen. Der Ausschuss bedauert zutiefst, dass die Fortschritte bei der Beendigung der Kinderarbeit zum ersten Mal seit 20 Jahren ins Stocken geraten sind. Damit hat sich der bisherige Abwärtstrend, der zwischen 2000 und 2016 zu einem Rückgang der Kinderarbeit um 94 Millionen geführt hatte, umgekehrt. Er fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Dynamik zu nutzen, die durch die weltweite Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, entstanden ist, um besondere Anstrengungen zum Schutz der Grundlage für eine inklusive, nachhaltige und widerstandsfähige Erholung von der Pandemie zu unternehmen.
39. Die Schätzungen sind auch eine nützliche Erinnerung an die zentrale Bedeutung der Rechte auf soziale Sicherheit und universellen Sozialschutz, wie sie im Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, und in der Empfehlung (Nr. 202) betreffend soziale Basis-schutzniveaus, 2012, zum Ausdruck kommen, für die Verwirklichung anderer Grundrechte wie der Abschaffung der Kinderarbeit: Es besteht die Gefahr, dass bis Ende 2022 9 Millionen Kinder aufgrund der Pandemie zusätzlich in die Kinderarbeit gedrängt werden. Ein Simulationsmodell ¹³ zeigt, dass diese Zahl auf 46 Millionen ansteigen könnte, wenn sie und ihre Familien keinen Zugang zu der notwendigen Deckung durch den Sozialschutz haben.
40. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es angesichts der verheerenden Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitswelt sowie des beispiellosen Transformationsdrucks, der sich aus klimatischen, digitalen und demografischen Faktoren ergibt, für seine Wirksamkeit und Autorität von entscheidender Bedeutung ist, dass er sich auf die Anwendung der **aktuellsten Normen** konzentrieren kann, die den sich wandelnden Mustern der Arbeitswelt Rechnung tragen, die Arbeitnehmer schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen. ¹⁴ In diesem Zusam-

¹² *Child labour: Global estimates 2020 – Trends and the road forward*, ILO und UNICEF, New York, 2021.

¹³ Ebd., S. 8-9.

¹⁴ Jahrhunderterklärung, Abschn. IV.A.

menhang möchte der Ausschuss alle Mitgliedstaaten auf seine individuellen Kommentare zur Durchführung der als veraltet eingestuften Übereinkommen aufmerksam machen und sie ermutigen, die Ratifizierung der entsprechenden aktuellen Instrumente in Erwägung zu ziehen, wie sie vom Verwaltungsrat der IAO auf der Grundlage der Arbeit der [Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus](#) empfohlen werden.

41. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Amtszeit des Generaldirektors im Jahr 2022 enden wird, und nutzte die Gelegenheit am Ende seiner Sitzung mit ihm, um seine tiefe Wertschätzung für seine beispielhafte Führung, auch im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, und seine Unterstützung für die Stärkung der Aufsichtsmechanismen der IAO zum Ausdruck zu bringen. Der Ausschuss wünscht dem Generaldirektor alles Gute für die Zukunft.

F. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Durchführung internationaler Arbeitsnormen

42. Wie vom Ausschuss in seinem Bericht von 2021 dargelegt, besteht die zentrale Rolle der internationalen Arbeitsnormen als bewährte Grundlage der Agenda für menschenwürdige Arbeit darin, den Rahmen zu bekräftigen, innerhalb dessen jede Reaktion auf die COVID-19-Pandemie formuliert werden kann, um Rückschritte zu verhindern und die Bemühungen um die wirtschaftliche Erholung auf eine stabile Grundlage zu stellen, um der Aufforderung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung nachzukommen, niemanden zurückzulassen. Normen und eine wirksame und maßgebende Aufsicht sind ein grundlegender Teil der Lösung dieser Krise, im Einklang mit den Leitlinien, die in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit für die Bewältigung der tiefgreifenden transformativen Veränderungen der heutigen Arbeitswelt vorgegeben wurden.¹⁵ Der Ausschuss hat die folgenden Grundsätze ermittelt:¹⁶
- i) Die Krise setzt die aus ratifizierten internationalen Arbeitsnormen resultierenden Verpflichtungen nicht aus; jegliche Abweichungen sollten innerhalb klar definierter Grenzen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der Nichtdiskriminierung vorgenommen werden. Ebenso ist die Pflicht zur Berichterstattung über Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter und nicht ratifizierter Normen nach den Artikeln 19, 22 und 35 der IAO-Verfassung getroffen wurden, nicht ausgesetzt. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Unterstützung des Amtes in Anspruch zu nehmen, die jetzt notwendiger denn je ist, um sicherzustellen, dass die Rechte bei der Arbeit nicht als Folge der Krise geopfert werden und dass das normative System der IAO seinen Hauptzweck erfüllt, nämlich dringend benötigte Leitvorgaben zu bieten, um besser als zuvor zu werden.
 - ii) In Übereinstimmung mit rechtmäßigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um eine Abwärtsspirale bei den Arbeitsbedingungen zu verhindern und mit Unterstützung des Amtes und der Entwicklungspartner einen positiven Kreislauf von Erholung und Entwicklung zu verfolgen, bei dem die Rechte am Arbeitsplatz uneingeschränkt respektiert werden. Maßnahmen zur wirtschaftlichen Erholung, die den Schutz durch die Arbeitsgesetze schwächen, werden den sozialen Zusammenhalt und die Stabilität nur weiter untergraben und das Vertrauen der Bürger schwinden lassen, dass die politischen Entscheidungsträger den Ruf nach staatlichen Handlungskonzepten gehört hätten, die den Bedürfnissen der Menschen Rechnung tragen. Dies

¹⁵ IAK, 109. Tagung (2021), Bericht III /Addendum (Teil A), Allgemeiner Bericht, Abs. 48.

¹⁶ IAK, 109. Tagung (2021), Bericht III /Addendum (Teil A), Allgemeiner Bericht, Abs. 49.

ist einfach die falsche Lösung. Eine offene Weltwirtschaft als Motor des Aufschwungs ist mehr denn je mit der Achtung der Rechte bei der Arbeit verbunden.

- iii) Der soziale Dialog ist von entscheidender Bedeutung für alle Aspekte der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der politischen Maßnahmen gegen COVID-19, um sicherzustellen, dass diese auf der Achtung der Rechte bei der Arbeit beruhen, auf die nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind und von der lokalen Eigenverantwortung profitieren.

- 43.** In diesem Jahr hat der Ausschuss in seinen Bemerkungen und direkten Anfragen die weitreichenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie anerkannt und die vielen Fälle zur Kenntnis genommen, in denen Regierungen angesichts der verheerenden Auswirkungen auf verschiedene Wirtschaftssektoren und Teile der Erwerbsbevölkerung Maßnahmen ergriffen haben. Der Ausschuss ist besonders besorgt über die Lage von Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit, die den negativen Auswirkungen der Pandemie am stärksten ausgesetzt sind: vor allem Frauen, junge Arbeitnehmer, Arbeitsmigranten, Angehörige rassischer, ethnischer oder sprachlicher Minderheiten, ältere Arbeitnehmer, Hausangestellte, indigene und in Stämmen lebende Völker, Menschen, die mit HIV oder Aids leben oder davon betroffen sind, und Landarbeiter.
- 44.** In diesem Zusammenhang ist der Ausschuss der Ansicht, dass seine Allgemeine Erhebung 2022 über die *Sicherstellung von menschenwürdiger Arbeit für Pflegepersonal und Hausangestellte, den Hauptakteuren in der Pflegewirtschaft* genau in die Zeit passt. Die Erhebung untersucht die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 149) über die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals, 1977, und seiner Empfehlung (Nr. 157) sowie des Übereinkommens (Nr. 189) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011, und seiner Empfehlung (Nr. 201). Der Ausschuss stellt fest, dass sowohl die Krankenpflege als auch die Hausarbeit stark weiblich geprägte Berufe sind, die Teil der größeren Pflegewirtschaft sind, in der Frauen überrepräsentiert sind. Viele von ihnen sind außerdem Arbeitsmigranten, was das Risiko von Defiziten bei der menschenwürdigen Arbeit erhöht. In der Allgemeinen Erhebung wird hervorgehoben, dass die Pandemie die Aufmerksamkeit auf die Situation des Pflegepersonals gelenkt hat. Auch wenn Krankenpflegekräfte während der Krise für ihren Einsatz gefeiert wurden, hat COVID-19 auch ein Schlaglicht auf schwerwiegende Probleme geworfen, darunter: Unterbesetzung aufgrund des anhaltenden Mangels an Krankenpflegekräften weltweit, lange und stressige Arbeitszeiten, schlechte Bezahlung, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und erhöhte Risikoexposition, insbesondere aufgrund des fehlenden Zugangs zu persönlicher Schutzausrüstung und Impfstoffen. Darüber hinaus schätzt die IAO, wie in der Allgemeinen Erhebung festgestellt, dass 73,7 Prozent der Hausangestellten von der Pandemie betroffen wurden und verheerende Arbeitsplatz- und Einkommensverluste hinnehmen mussten. Sie sind ebenfalls in vorderster Front tätig, es handelt sich dabei überwiegend um Frauen und sie gehören häufig benachteiligten Gruppen an. Hausangestellte arbeiten in der Regel lange, oft in informellen Arbeitsverhältnissen, die schlecht entlohnt werden und wenig oder keinen Zugang zu sozialem Schutz bieten. Viele von ihnen leben im Haushalt ihrer Arbeitgeber, wo sie aufgrund ihrer Betreuungsaufgaben einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Darüber hinaus sind sowohl das Pflegepersonal als auch die Hausangestellten in hohem Maße Schikanen, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz ausgesetzt. Der Ausschuss hebt hervor, dass im Globalen Handlungsappell gefordert wird, dass Arbeitnehmer, die einem höheren Risiko der Gefährdung durch COVID-19 ausgesetzt sind, geschützt werden und dass sie Zugang zu Impfstoffen und persönlicher Schutzausrüstung erhalten.¹⁷

¹⁷ Globaler Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist, IAK, 109. Tagung (2021), Abschn. B.c.

45. Der Ausschuss erinnert daran, dass er in seinem Allgemeinen Bericht 2021 bereits darauf hingewiesen hatte, dass – zusätzlich zu Pflegekräften und Hausangestellten – andere an vorderster Front tätige und systemrelevante Arbeitskräfte, die die Kontinuität von Funktionen gewährleisten, die für die wirtschaftliche, Umwelt- und öffentliche Sicherheit entscheidend sind, wie z. B. Seeleute und andere Transportarbeiter, Landarbeiter, Beschäftigte in der Lebensmittelzulieferindustrie, Müllsammler und Bedienstete von Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden haben während der Pandemie weiterhin wesentliche öffentliche Güter bereitgestellt. Der Ausschuss verweist auf die 2020 angenommene [allgemeinen Bemerkung](#) zum Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und das [Addendum 2021](#) zur Allgemeinen Erhebung 2020 über die *Förderung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit in einem sich verändernden Umfeld*. Er betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Kategorien von Arbeitnehmern vom vollen Rechtsschutz profitieren, auf den sie im Rahmen des Völkerrechts Anspruch haben.¹⁸
46. In Anbetracht der Rolle, die Seeleute bei der Aufrechterhaltung der maritimen Versorgungskette während der Pandemie spielen und dadurch eine Unterbrechung des weltweiten Handels mit lebenswichtigen Gütern wie Lebensmitteln und Medikamenten verhindern, beschloss der Ausschuss, in den diesjährigen Allgemeinen Bericht eine spezielle Bemerkung zur Situation dieser Arbeitnehmer an vorderster Front aufzunehmen.

COVID-19 und Seearbeitsfragen

47. Der Ausschuss bekräftigt seine **tiefe Besorgnis** über die Herausforderungen und die Auswirkungen, die Beschränkungen und andere von Regierungen auf der ganzen Welt ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie auf den Schutz der Rechte von Seeleuten gemäß dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, in seiner geänderten Fassung (MLC, 2006) hatten und weiterhin haben.
48. Der Ausschuss nimmt die am 4. Oktober 2021 eingegangenen Bemerkungen der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF) und der Internationalen Schifffahrtskammer (ICS) zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, dass alle Staaten, die das MLC, 2006, ratifiziert haben, während der Pandemie mehrere seiner Bestimmungen in gewissem Umfang nicht eingehalten haben. Der Ausschuss nimmt ferner die Antworten und Informationen der Regierungen von Frankreich, Honduras, Indonesien, Marokko, Myanmar, Panama, den Philippinen, Portugal, Thailand und der Türkei zur Kenntnis, die sich sowohl auf seine allgemeine Bemerkung als auch auf die Bemerkungen der ITF und des ICS beziehen.
49. Der Ausschuss erinnert an seine [allgemeine Bemerkung zu Fragen, die sich aus der Anwendung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in seiner geänderten Fassung \(MLC, 2006\) während der COVID-19-Pandemie ergeben](#), die im Jahr 2020 angenommen wurde und in ihrer Gesamtheit weiterhin gilt.
50. Der Ausschuss erkennt an, dass nach der Veröffentlichung seiner allgemeinen Bemerkung am 10. Dezember 2020 auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene sofortige Maßnahmen ergriffen wurden, um seiner dringenden Aufforderung nachzukommen, den Schutz der Rechte von Seeleuten wiederherzustellen und die Bestimmungen des MLC, 2006, vollständig einzuhalten. Der Ausschuss begrüßt insbesondere die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der IAO, der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie der ITF und der ICS zur Bewältigung der Krise sowie die auf der Vierten Tagung (Teil I) des gemäß dem MLC, 2006, eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses (STC) zu diesem Thema angenommenen [Entschlieungen](#).

¹⁸ IAK, 109. Tagung (2021), Bericht III /Addendum (Teil A), Allgemeiner Bericht, Abs. 87.

51. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass es einer Reihe von Ländern, die das Seearbeitsübereinkommen 2006 ratifiziert haben, gelungen ist, Strategien und Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Leitlinien zu ergreifen, um die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Pandemie zu schützen und gleichzeitig die Rechte der Seeleute zu wahren. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die folgenden: (1) Sicherstellung einer hohen Anzahl von sicheren Besatzungswechseln in ihren Häfen; (2) Sicherstellung der medizinischen Versorgung an Bord und an Land, einschließlich der zahnärztlichen Versorgung; (3) Betreuung von COVID-19-Ausbrüchen an Bord und bei Bedarf Versorgung in innerstaatlichen Krankenhäusern; (4) Offenhalten der Grenzen für die Durchreise von Seeleuten im Einklang mit strengen nationalen Protokollen; (5) Überarbeitung früherer befristeter Leitlinien für die Verlängerung von Beschäftigungsverträgen für Seeleute, um den Anforderungen des Übereinkommens zu entsprechen; (6) Wiederaufnahme strenger Hafenstaatskontrollen mit Schwerpunkt auf Beschäftigungsverträgen und Heuern; (7) Entwicklung von Online-Diensten zur Unterstützung von Reedern und Seeleuten; (8) Wiederherstellung von Sozialdiensten in Häfen und deren Offenhaltung, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, beispielsweise Einrichtung von Wi-Fi in Häfen, damit Seeleute online mit Sozialdiensten in Kontakt treten können; und (9) Priorisierung von Impfungen für Seeleute im Rahmen nationaler Programme.
52. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass in einigen Fällen Konsultationen zwischen verschiedenen staatlichen Stellen und den Sozialpartnern stattgefunden haben, um Maßnahmen auf nationaler Ebene und mit den konsularischen Diensten zu entwickeln und Lösungen für konkrete Fälle zu finden. Einige Regierungen gaben an, dass sie sich an einer verstärkten internationalen Kommunikation und Zusammenarbeit, auch in multilateralen Foren, beteiligt haben, um die Einstufung von Seeleuten als Schlüsselarbeitskräfte zu fördern und ihre Heimschaffung zu erleichtern.
53. Den Bemerkungen der ITF und der ICS zufolge ist eine Reihe von Flaggenstaaten, Hafenstaaten und Herkunftsstaaten von Arbeitskräften vielen der in der allgemeinen Bemerkung formulierten Ersuchen nicht gefolgt.
54. Der Ausschuss ist **zutiefst besorgt**, dass die Verstöße gegen das Übereinkommen aufgrund neuer Beschränkungen, die von den Regierungen zur Eindämmung der COVID-19-Varianten erlassen wurden, weiter zunehmen könnten. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss mit **tieferm Bedauern** fest, dass es Fälle gegeben hat, in denen Seeleuten der Zugang zu medizinischer Versorgung an Land verweigert wurde, selbst in äußerst dringenden Situationen, und Fälle der beharrlichen Ablehnung, kranken Seeleuten die Ausschiffung oder den Abtransport der Leichen verstorbener Seeleute von den Schiffen und ihre Heimschaffung zu gestatten.
55. Darüber hinaus muss der Ausschuss erneut sein **tieferes Bedauern** darüber zum Ausdruck bringen, dass eine Reihe von Ländern, die das MLC, 2006, ratifiziert haben, weiterhin höhere Gewalt als allgemeinen Grund anführt, um das Recht auf Landgang zu verweigern und die Dauer der Dienstzeit an Bord über das vereinbarte Datum und in einigen Fällen über die standardmäßige Höchstdauer von elf Monaten hinaus zu verlängern. Derartige Vorkommnisse gefährden nicht nur die Gesundheit und Sicherheit der betroffenen Seeleute, sondern auch die Sicherheit der Schifffahrt. In diesem Zusammenhang weigern sich einige Herkunftsländer von Arbeitskräften weiterhin, die Rückkehr ihrer einheimischen Seeleute zu akzeptieren. Infolgedessen sind diese Seeleute ohne Verdienst und mit großer Ungewissheit in Bezug auf ihre Rückkehr in ihr Herkunftsland gestrandet.
56. **Wie in der allgemeinen Bemerkung 2020 ausgeführt und angesichts der Tatsache, dass seit Beginn der Pandemie fast zwei Jahre vergangen sind, betont der Ausschuss, dass das Konzept der höheren Gewalt nicht als triftiger Grund dafür angesehen werden sollte, Seeleuten ihre Rechte vorzuenthalten, weil es weltweit Möglichkeiten gibt, die Bestimmungen des MLC, 2006, einzuhalten.**

57. *Der Ausschuss erinnert an die von der STC angenommenen Entschlieungen und an die **Entschlieung über Fragen der Arbeit auf See und die COVID-19-Pandemie** des IAO-Verwaltungsrats und die Resolution der UN-Generalversammlung mit dem Titel **Internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen für Seeleute infolge der COVID-19-Pandemie und zur Unterstützung der weltweiten Versorgungsketten** und fordert alle Mitgliedstaaten der IAO dringend auf, Seeleute als Schlüsselarbeitskräfte einzustufen und zu behandeln. Der Ausschuss fordert sie zudem dringend auf, Besatzungswechsel zu erleichtern, bei Bedarf Zugang zu medizinischer Versorgung an Land zu gewähren und Seeleute in Bezug auf Impfungen vorrangig zu behandeln.*
58. *In Anbetracht des Umstands, dass die Welt für den Transport von mehr als 90 Prozent des Welt-handels, einschließlich Lebensmitteln, Medikamenten und lebenswichtigen medizinischen Gütern, weiterhin auf die Schifffahrt und Seeleute angewiesen ist, fordert der Ausschuss die Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben und dies bisher noch nicht getan haben, dringend auf, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Rechte von Seeleuten vollständig wiederherzustellen und ihren Verpflichtungen aus dem MLC, 2006, in vollem Umfang nachzukommen.*
59. *Der Ausschuss wird die während der Pandemie entstandenen Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung des MLC, 2006, weiter untersuchen und ersucht die Regierungen, in ihren nächsten Berichten Informationen über in diesem Zusammenhang ergriffene vorübergehende Maßnahmen, ihre Dauer und ihre Auswirkungen auf die Rechte der Seeleute vorzulegen. Der Ausschuss legt den Sozialpartnern zudem nahe, weiterhin Kommentare zur Durchführung des Übereinkommens nach Artikel 23 der Verfassung der IAO vorzulegen. Schlussendlich erinnert der Ausschuss die Regierungen daran, dass sie die vom Amt in enger Zusammenarbeit mit der IMO, der Weltgesundheitsorganisation und den Landesteams der Vereinten Nationen bereitgestellte Fachunterstützung in Anspruch nehmen können.*

► II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

60. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Artikel 22 der Verfassung) und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind (Artikel 35 der Verfassung).

Berichterstattungsvorkehrungen

61. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefassten Beschluss sollten die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte dem Amt jedes Jahr in der Zeit **vom 1. Juni bis zum 1. September** übermittelt werden.
62. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei Erstberichten (ein Erstbericht ist nach einer Ratifikation fällig) oder auf spezielles Ersuchen des Sachverständigenausschusses oder des Konferenzausschusses detaillierte Berichte zu übermitteln sind. In allen anderen Fällen sind regelmäßig vereinfachte Berichte erforderlich.¹⁹
63. Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den regelmäßigen Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat, für alle anderen Übereinkommen den Berichterstattungszyklus von fünf auf sechs Jahre zu verlängern. In bestimmten Fällen können Berichte auch außerhalb des regulären Berichtszyklus angefordert werden.²⁰

¹⁹ 1993 wurde eine Unterscheidung zwischen ausführlichen und vereinfachten Berichten getroffen. Wie im Berichtsformular dargelegt, müssen bei vereinfachten Berichten normalerweise Informationen nur zu folgenden Punkten übermittelt werden: a) neue gesetzliche oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben; b) Antworten auf die Fragen im Berichtsformular zur praktischen Durchführung des Übereinkommens (z.B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, juristische oder administrative Beschlüsse) und betreffend die Übermittlung von Abschriften der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelten Bemerkungen; und c) Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane. Auf seiner 334. Tagung billigte der Verwaltungsrat ein neues Berichtsformular, um die Berichterstattung durch Regierungen zu erleichtern, von denen erwartet wird, vereinfachte Berichte zu übermitteln (GB.334/INS/5).

²⁰ Der Ausschuss verfügt über mehrere Möglichkeiten, auch außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus einen Bericht anzufordern: i) Der Ausschuss kann in einer Fußnote am Ende einer Bemerkung darum bitten, dass ein Bericht früher als in dem Jahr vorgelegt wird, in dem er gemäß dem Berichtszyklus fällig ist (siehe Allgemeiner Bericht, Abs. 93-97); ii) ein „automatisches“ Ersuchen ergeht, wenn die Regierung es versäumt hat, einen Bericht im Rahmen des regulären Berichtszyklus zu übermitteln, oder der übermittelte Bericht keine Antwort auf die Bemerkungen des Ausschusses enthielt. Wenn eine Regierung über mehrere Jahre hinweg keinen Bericht vorgelegt hat, wird der Fall in Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts herausgegriffen und jedes Jahr vom Konferenzausschuss im Rahmen seiner Erörterung schwerwiegender Versäumnisse bei der Erfüllung der Berichterstattungspflicht geprüft; iii) nach der Prüfung eines Einzelfalls und bei der Erörterung der Fälle schwerwiegender Versäumnisse bei der Berichterstattung durch den Konferenzausschuss kann Letzterer eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht vorzulegen; iv) auf der Grundlage der Empfehlungen dreigliedriger Ausschüsse, die zur Prüfung von Stellungnahmen bei Beschwerden nach Artikel 24 der IAO-Verfassung eingesetzt wurden, oder der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen, die zur Prüfung von Klagen nach Artikel 26 der IAO-Verfassung eingesetzt wurden, kann der Verwaltungsrat eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht zu übermitteln.

Erfüllung der Berichtspflicht

64. Insgesamt wurden in diesem Jahr von den Regierungen 2.006 Berichte (1.865 Berichte nach Artikel 22 der Verfassung und 141 Berichte nach Artikel 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.004 Berichten im letzten Jahr. Gegen Ende der diesjährigen Tagung des Ausschusses sind im Amt 1.357 Berichte eingegangen, was 67,6 Prozent der angeforderten Berichte entspricht.²¹ Im letzten Jahr gingen insgesamt 859 Berichte im Amt ein, was 42,9 Prozent entsprach. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass 65 der 111 fälligen Erstberichte zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen sind (im letzten Jahr waren 5 von 20 fälligen Erstberichten eingegangen).
65. Der Ausschuss stellt fest, dass die Zahl der fristgerecht zum 1. September eingegangenen Berichte in diesem Jahr gestiegen ist, nachdem sie im letzten Jahr aufgrund der beispiellosen Umstände der COVID-19-Pandemie stark zurückgegangen war (841 Berichte, entsprechend 41,9 Prozent der angeforderten Berichte, gegenüber 26,5 Prozent auf der vorangegangenen Tagung). Der Ausschuss begrüßt diese Entwicklung, stellt aber auch mit **Sorge** fest, dass nur die Hälfte der fälligen Berichte fristgerecht eingegangen ist.
66. Außerdem geht jedes Jahr eine Reihe von Berichten gemäß Artikel 22 und 35 nach Ablauf der Frist ein, deren Prüfung aufgrund ihres verspäteten Eingangs verschoben werden könnte. In diesem Jahr gingen 516 von 2.006 fälligen Berichten (25,7 Prozent) nach Ablauf der Frist ein. Ganz allgemein möchte der Ausschuss daran erinnern, dass die verspätete Vorlage von Berichten das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtsmechanismus beträchtlich stört, weil die Prüfung einiger dieser Dossiers während zukünftiger Tagungen des Ausschusses die Sachverständigen daran hindert, sich voll und ganz auf die spezifischen Themenbereiche zu konzentrieren, die jedes Jahr zur Erörterung anstehen, und auch verhindert, dass die Regierungen und Sozialpartner zeitnahe Rückmeldungen zu ihren Berichten erhalten.
67. Nach der COVID-19-Pandemie möchte der Ausschuss den Mitgliedstaaten, die besondere Anstrengungen unternommen haben, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, seine Anerkennung aussprechen. **Er ersucht alle Mitgliedstaaten, jegliche Anstrengungen zu unternehmen, um die nach den Artikeln 19, 22 und 35 der IAO-Verfassung fälligen Berichte fristgerecht zu übermitteln und vollständige Antworten auf Anfragen des Ausschusses vorzulegen, um eine gründliche Prüfung durch den Ausschuss auf seiner nächsten Tagung zu ermöglichen.**
68. Der Ausschuss erinnert daran, dass die fachliche Unterstützung des IAA den Mitgliedstaaten weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung steht, um sie bei der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtungen zu unterstützen, und ersucht sie, diese in Anspruch zu nehmen, um das wirksame Funktionieren des Aufsichtssystems sicherzustellen. Er fordert insbesondere diejenigen Mitgliedstaaten, die Unterstützung vom Amt erhalten haben, dringend auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die rechtzeitige Vorlage ihrer Berichte zu gewährleisten.
69. Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der Berichtspflicht durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er „allgemeine“ Kommentare an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Er macht allgemeine Bemerkungen, wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist oder wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht

²¹ Anhang I dieses Berichts enthält eine Auflistung nach Land, in der angezeigt wird, ob die (gemäß Artikel 22 und 35 der Verfassung) angeforderten Berichte am Ende der Tagung des Ausschusses registriert worden sind. Anhang II zeigt für die nach Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte für jedes Jahr seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, zum Zeitpunkt der Tagung des Sachverständigenausschusses und zum Zeitpunkt der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangenen Berichte. [Anm.: Alle Anhänge finden sich im Gesamtbericht in englischer, französischer und spanischer Sprache.]

übermittelt worden ist. Er formuliert eine direkte Anfrage im laufenden Jahr, wenn ein Land die fälligen Berichte, die Mehrzahl der fälligen Berichte oder einen fälligen Erstbericht nicht übermittelt hat.

70. Darüber hinaus hat der Ausschuss ab 2017 schrittweise eine Praxis dringender Appelle eingeführt, nach der er anhand der ihm vorliegenden Informationen prüfen kann, wie ein Übereinkommen in einem Land, das es ratifiziert hat, umgesetzt wird, wenn die Regierung nach der Ratifizierung keinen Erstbericht vorgelegt hat. Ab 2018 wurde die Praxis der dringenden Appelle auf alle Berichte ausgedehnt, die seit mehr als drei Jahren fällig sind. Im Jahr 2020 veröffentlichte der Ausschuss erstmals Wiederholungen früherer Bemerkungen mit einem neuen Einleitungssatz („chapeau“), in dem er die betreffende Regierung in Fällen, in denen seit drei oder mehr Jahren keine Berichte eingegangen sind,²² darauf hinwies, dass der Ausschuss die Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage ihm zur Verfügung stehender Informationen prüfen kann, wenn kein Bericht rechtzeitig zur Prüfung durch den Ausschuss auf seiner nächsten Tagung vorgelegt wird.
71. In diesem Jahr hat der Ausschuss die folgenden Fälle geprüft, in denen auch nach einem dringenden Appell kein Bericht der Regierung vorlag (Tabelle der Länder und Übereinkommen).

Liste der Fälle, in denen die Durchführung ratifizierter Übereinkommen auf der Ausschusstagung in Ermangelung eines Berichts nach einem dringenden Appell geprüft wurde

Staat	Übereinkommen Nr.
Äquatorialguinea	1, 14, 29, 30, 87, 98, 103, 105, 111, 138, 182
Barbados	97, 102, 128
Belize	29, 97, 100, 111, 115, 138, 154, 155, 156, 182
Brunei Darussalam	138
Dominica	12, 14, 19, 26, 29, 81, 87, 95, 97, 100, 105, 111, 135, 138, 150, 169, 182
Dschibuti	17, 18, 19, 24, 29, 37, 38, 105, 138, 182
Grenada	97
Guinea	118
Guyana	97
Haiti	12, 17, 19, 24, 25, 29, 42, 77, 78, 87, 98, 100, 111, 138, 182
Kongo	29, 81, 87, 150, 152, 182, 188
Papua-Neuguinea	100, 111
St. Lucia	5, 17, 19, 29, 87, 98, 100, 111, 154, 182
St. Vincent und die Grenadinen	100
Tadschikistan	97
Uganda	17, 95, 123, 124, 143, 162

72. Entsprechend den Informationen, die in den „allgemeinen“ Kommentaren (Teil II, Abschnitt I dieses Berichts) aufgeführt sind, haben die folgenden **18** Länder seit zwei oder mehr Jahren keinen der fälligen Berichte übermittelt: **Äquatorialguinea, Afghanistan, Antigua und Barbuda, Botsuana, Dominica, Haiti, Jemen, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Libanon, Mada-**

²² Der Einleitungssatz („chapeau“) lautet nun wie folgt: Der Ausschuss stellt mit **tiefer Sorge** fest, dass der Bericht der Regierung nicht eingegangen ist. Er muss daher seine früheren Bemerkungen wiederholen. Der Ausschuss teilt der Regierung mit, dass er, falls sie bis zum 1. September 2022 keine Antworten auf die aufgeworfenen Fragen vorlegt, die Prüfung der Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage ihm zur Verfügung stehender Informationen auf seiner nächsten Tagung vornehmen kann.

gaskar, St. Lucia, Südsudan, Arabische Republik Syrien, Tschad, Tuvalu, Uganda und Vanuatu. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln.

- 73.** Insbesondere richtet der Ausschuss einen dringenden Appell an die Mitgliedstaaten, die seit mehr als drei Jahren keinen Bericht vorgelegt haben und lenkt ihre Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass der Ausschuss in dem Fall, dass die Berichte nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingehen, die Durchführung der betreffenden Übereinkommen auf der Grundlage der ihm zugänglichen öffentlichen Informationen prüfen kann: **Äquatorialguinea, Dominica, Kongo, Libanon, Madagaskar, St. Lucia und Vanuatu.**
- 74.** In diesem Jahr richtet der Ausschuss einen dringenden Appell in seinen Wiederholungen früherer Bemerkungen, auf die keine Antwort eingegangen ist, an die folgenden Mitgliedstaaten und ersucht sie, auf seiner nächsten Tagung einen Bericht mit Antworten auf die Bemerkungen des Ausschusses vorzulegen: ²³

Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	100, 111, 140, 141, 142, 144
Antigua und Barbuda	87, 135, 144, 151
Äquatorialguinea	68, 92
Barbados	87, 100, 111, 122, 144
Belize	87, 88, 98, 140, 144
Dominica	94, 144, 147
Dschibuti	71, 81, 87, 98, 100, 111, 122, 144
Grenada	100, 105, 111, 138, 144, 182
Guinea	140
Kenia	142
Kongo	98, 100, 105, 111, 144, 149
Libanon	29, 81, 88, 100, 105, 111, 122, 138, 142, 150, 159, 172, 182
Madagaskar	29, 88, 100, 105, 111, 117, 122, 138, 144, 159, 182
Mongolei	181
Mosambik	88
Papua-Neuguinea	29, 98, 122, 158
Sao Tomé und Príncipe	138, 182
Somalia	29
St. Kitts und Nevis	MLC, 2006
St. Lucia	108, 158
St. Vincent und die Grenadinen	122
Tadschikistan	103, 105, 149
Tschad	87
Uganda	29, 81, 94, 105, 138, 182
Vanuatu	182

²³ Siehe Abs. 70 des Allgemeinen Berichts.

75. In Bezug auf die Erstberichte stellt der Ausschuss fest, dass **sieben** Länder seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht übermittelt haben:

Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	– seit 2018: MLC, 2006
Äquatorialguinea	– seit 1998: Übereinkommen Nr. 68 und 92
Gabun	– seit 2016: MLC, 2006
Guinea	– seit 2019: Übereinkommen Nr. 167
Kongo	– seit 2015: Übereinkommen Nr. 185 – seit 2016: MLC, 2006, und – seit 2018: Übereinkommen Nr. 188
São Tomé und Príncipe	– seit 2019: Übereinkommen Nr. 183
Tunesien	– seit 2019: MLC, 2006

76. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln.
77. Der Ausschuss richtet einen dringenden Appell an die folgenden Regierungen, die seit mehr als drei Jahren keinen Erstbericht vorgelegt haben, um auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass der Ausschuss in dem Fall, dass ein Erstbericht nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingeht, die Durchführung des Übereinkommens in den betreffenden Ländern auf der Grundlage ihm vorliegender öffentlicher Informationen prüfen kann:

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss einen dringenden Appell zur Vorlage eines Erstberichts auf der nächsten Tagung des Ausschusses übermittelt hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	MLC, 2006
Guinea	167
Sao Tomé und Príncipe	183
Tunesien	MLC, 2006

78. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen Berichte seit längerer Zeit nicht übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. Die COVID-19-Pandemie war ein zusätzlicher Faktor, der solche Schwierigkeiten verschärft hat.²⁴ Der Ausschuss möchte den Regierungen, die in diesem Jahr fünf Erstberichte vorgelegt haben, seine Anerkennung aussprechen.²⁵ ***Er erinnert daran, wie wichtig es für die Regierungen ist, das Amt um Unterstützung bei der Erstellung von Erstberichten zu ersuchen, und dass diese Unterstützung rasch bereitgestellt wird.***

²⁴ In bestimmten außergewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die eine fachliche Unterstützung des Amtes unmöglich macht.

²⁵ Guinea (Übereinkommen Nr. 176, 187 und 189), Jamaika (Übereinkommen Nr. 189), Malediven (MLC, 2006), Rumänien (MLC, 2006), Sri Lanka (MLC, 2006) und Vereinigte Republik Tansania (Übereinkommen Nr. 185).

79. Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in diesem Jahr alle Länder Informationen hinsichtlich der Übermittlung von Berichten an Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände in allen oder den meisten ihrer Berichte zur Verfügung stellten. Der Ausschuss erinnert daran, dass diese verfassungsrechtliche Verpflichtung es im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen.²⁶ Im Kontext von COVID-19 ist die Beteiligung von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der Überwachung der internationalen Arbeitsnormen noch wichtiger.

Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane

80. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten. In diesem Jahr sind von den folgenden Ländern keine Informationen zu sämtlichen oder den meisten Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses eingegangen, zu denen um eine Antwort ersucht worden war: **Äquatorialguinea, Äthiopien, Afghanistan, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Plurinationaler Staat Bolivien, Botsuana, Dschibuti, Dominica, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea, Haiti, Jemen, Komoren, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Indien, Jamaika, Jordanien, Kenia, Kiribati, Libanon, Madagaskar, Marokko, Niederlande (Sint Maarten), Nordmazedonien, Papua-Neuguinea, Philippinen, Rumänien, Samoa, San Marino, Sao Tomé und Príncipe, Serbien, Singapur, Slowenien, Somalia, St. Lucia, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Arabische Republik Syrien, Tadschikistan, Vereinigte Republik Tansania, Timor-Leste, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Vanuatu und Vereinigtes Königreich (Britische Jungferninseln).**²⁷
81. Der Ausschuss stellt mit **Sorge** fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin sehr hoch ist. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. **Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle erbetenen Informationen zu übermitteln, und erinnert daran, dass sie die fachliche Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen können.**

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

82. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertraten sowohl der Ausschuss als auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken.

²⁶ Allgemeiner Bericht, Abs. 111 ff.

²⁷ Siehe auch Abs. 73 und 74 des Allgemeinen Berichts.

83. Der Ausschuss stellt fest, dass aufgrund der Diskussionen des Konferenzausschusses im Juni 2021 und der vom Amt geleisteten fachlichen Unterstützung zwei von fünf Erstberichten nach der Übermittlung von dringenden Appellen eingegangen sind.²⁸
84. Der Ausschuss begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Konferenzausschuss in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist. Der Ausschuss ersucht das Amt, die diesbezügliche fachliche Unterstützung, die es für Mitgliedstaaten geleistet hat, fortzuführen.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

85. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.
86. Der Ausschuss möchte den Mitgliedstaaten mitteilen, dass er alle Berichte, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, geprüft hat.

Bemerkungen und direkte Anfragen

87. Zunächst erachtet der Ausschuss es als bemerkenswert, dass er in 166 Fällen nach Überprüfung der entsprechenden Berichte keinen Anlass für weitere Bemerkungen zur Art und Weise fand, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde.
88. In anderen Fällen hielt er es hingegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden und online verfügbar sind.²⁹
89. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen gemäß einem Übereinkommen und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, mit Regierungen einen stetigen Dialog zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie fachlicher Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwie-

²⁸ Malediven (MLC, 2006), Rumänien (MLC, 2006).

²⁹ Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

weit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen werden insbesondere auch genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu prüfen.

90. In diesem Jahr formulierte der Ausschuss 525 Bemerkungen und 1.031 direkte Anfragen. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, einschließlich eines Verzeichnisses der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

91. Der Ausschuss untersucht die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, weil diese Informationen einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen bilden. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen untersucht, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (109. Tagung, Juni 2021) in den folgenden Fällen angenommen hat:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, Juni 2021) geprüft hat		
Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
Belarus	87	104
Bolivien, Plurinationaler Staat	131	709
China – Sonderverwaltungszone Hongkong	87	125
El Salvador	144	622
Ghana	182	471
Honduras	169	793
Irak	111	532
Kambodscha	87	117
Kasachstan	87	206
Kiribati	182	480
Malediven	MLC, 2006	784
Namibia	111	542
Rumänien	98	296
Simbabwe	105	372
Tadschikistan	81	672
Turkmenistan	105	368

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

92. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungskommissionen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) getroffen worden sind. Die ent-

sprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die sich auf diese verfassungsgemäßen Aufsichtsverfahren beziehen, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen (Klagen nach Artikel 26) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87
Simbabwe	87
Venezuela, Bolivarische Republik	26, 87 144

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (Beschwerden nach Artikel 24) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Lesotho	26

Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten

93. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die rechtlichen Aspekte, die der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit an ihn verwiesen hat. Auf dessen Ersuchen beschloss der Ausschuss, diese Fälle in der nachstehenden Tabelle aufzuführen.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss von Regierungen ergriffene Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen (Klagen nach Artikel 26) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
China – Sonderverwaltungszone Hongkong	87	125
Guatemala	87	166
Honduras	98	185
Jordanien	98	202
Kirgistan	87	215
Malaysia	98	226
Malediven	87, 98	232, 236
Rumänien	98	296

Spezielle Anmerkungen

94. Wie üblich hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für ange-

bracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2022 vollständige Auskünfte zu erteilen.

- 95.** Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen frühzeitigeren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Auskünfte zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung enthalten, der zufolge ein frühzeitigerer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.
- 96.** Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind Folgende:
- der Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
 - das Andauern des Problems;
 - die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z.B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind; und
 - die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- 97.** Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses bereits früher gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.
- 98.** Auf seiner 76. Tagung (November–Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.
- 99.** In diesem Jahr hat der Ausschuss in den folgenden Fällen die betreffenden Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Jahr 2022 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2021 vollständige Auskünfte zu erteilen

Staat	Übereinkommen Nr.
Aserbaidshan	105
China	111
Malawi	111
Myanmar	87
Zentralafrikanische Republik	182

- 100.** Außerdem hat der Ausschuss in den folgenden Fällen um eine vollständige Antwort oder einen ausführlichen Bericht zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Äquatorialguinea	1/14/30, 87, 98
Bangladesch	81
Belarus	87
Belize	115/155, 151, 154
Bolivien, Plurinationaler Staat	131, 136/162, 167
Bosnien und Herzegowina	138
Brasilien	98
Burundi	26
Chile	MLC, 2006
Dominica	87
Ecuador	87, 98, 131
El Salvador	144
Eritrea	98
Guatemala	98, 141
Guinea-Bissau	26
Haiti	87, 98
Honduras	87, 169
Jamaika	MLC, 2006
Japan	87
Jordanien	98
Kasachstan	81/129
Kongo	87, 152, 188
Malawi	155/184/187
Malaysia	MLC, 2006
Malaysia – Sarawak	19
Malaysia – West-Malaysia	19

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Malediven	MLC, 2006
Mauritius	MLC, 2006
Mongolei	MLC, 2006
Montenegro	MLC, 2006
Nicaragua	87
Nigeria	MLC, 2006
Peru	169
Saint Lucia	87
Tadschikistan	95
Thailand	188
Turkmenistan	105
Uganda	26/95, 162
Ukraine	95/131/173, 100, 115
Venezuela, Bolivarische Republik	26/95

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, außerhalb des Berichterstattungszyklus ausführliche Berichte vorzulegen

Staat	Übereinkommen Nr.
Irak	87
Niederlande – Sint Maarten	87

Fälle mit Fortschritten

- 101.** Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.
- 102.** Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:
- (1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
 - (2) Der Ausschuss möchte betonen, dass **sich eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Überein-**

kommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen steht.

- (3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- (4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- (5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- (6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

103. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er Genugtuung geäußert hat,³⁰ hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben.** Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

104. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf **28** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **22** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte

Staat	Übereinkommen Nr.
Angola	105
Äthiopien	138
Belize	105
Burkina Faso	29
Ecuador	182
Georgien	87, 98
Guyana	138
Kolumbien	98, 182

³⁰ Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 16.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte

Staat	Übereinkommen Nr.
Lettland	98, 183
Mexiko	87
Moldau, Republik	81/129
Mongolei	100, 111
Montenegro	98
Neuseeland	98
Nigeria	111
Peru	111
Portugal	100
Salomonen	182
Sambia	100, 111
Spanien	111
Thailand	100
Vereinigte Arabische Emirate	100

- 105.** Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte, auf **3.161** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.
- 106.** Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt.³¹ Im Allgemeinen betreffen Fälle von **Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:
- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
 - Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
 - neue Politiken;
 - die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an fachliche Unterstützung oder Beratung des Amtes;
 - juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normaler-

³¹ Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 122.

weise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;

- der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

107. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **150** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **83** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	105, 138
Angola	29
Bangladesch	59, 81
Barbados	29
Belize	115
Benin	138
Bosnien-Herzegowina	138
Bulgarien	77/78/124
Burkina Faso	105, 182
Burundi	12, 138
Chile	138, 182
China	122
Côte d'Ivoire	138
Deutschland	87, 122
Fidschi	29, 138
Georgien	87, 98, 122
Griechenland	87, 98
Guinea-Bissau	17
Guyana	182
Honduras	98, 169, MLC, 2006
Indien	122
Irland	MLC, 2006
Island	144
Italien	87, 151
Japan	144
Kambodscha	87
Kamerun	94
Kirgistan	87, 98, 160
Kolumbien	98, 138

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Kongo, Demokratische Republik	158
Korea, Republik	135, MLC, 2006
Kroatien	MLC, 2006
Lettland	81/129, 98
Litauen	181
Luxemburg	115, 159
Malawi	158, 159
Malaysia	98
Malaysia – Sarawak	19
Malaysia – West-Malaysia	19
Malediven	98
Mali	144
Malta	98
Marokko	122
Mauretanien	122
Mauritius	12/17/19, 98, 159
Mexiko	98
Moldau, Republik	122, 184
Mongolei	98, 100, 103, MLC, 2006
Montenegro	139/148, 151, 159
Myanmar	63
Namibia	111
Neuseeland	98, 144
Niederlande	160
Niger	98
Nigeria	155
Norwegen	176
Panama	111, 169
Papua-Neuguinea	138
Peru	100, 169
Polen	111
Portugal	97, 111, 143, 156
Ruanda	122
Salomonen	182
Saudi-Arabien	111

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Schweden	143
Schweiz	100, 111, 189
Senegal	111
Seychellen	MLC, 2006
Sierra Leone	105, 138
Simbabwe	105
Spanien	97, 100, 122, 156
St. Vincent und die Grenadinen	105
Tadschikistan	81, 160
Togo	111
Tschechien	144
Tunesien	111
Türkei	55/68/69/92/108/133/134/146/164/166
Uganda	122
Ukraine	23/69/92/108/133/147, 111
Uruguay	32
Usbekistan	111
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	MLC, 2006
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Gibraltar	MLC, 2006
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	111
Vietnam	98, 111
Zentralafrikanische Republik	94
Zypern	29

Praktische Durchführung

- 108.** Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, beispielsweise Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.
- 109.** Der Ausschuss stellt fest, dass Berichte oft ergänzende Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen einschließlich Informationen über innerstaatliche Rechtsprechung, Statistiken und Arbeitsaufsicht enthält.

110. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind solche Informationen unerlässlich, um die Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung zu vervollständigen und dem Ausschuss zu helfen, die Fragestellungen zu erkennen, die sich aus tatsächlichen Problemen der Durchführung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte gegenüber den Regierungen betonen, wie wichtig die Vorlage solcher Informationen ist, und auch die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermuntern, klare und aktuelle Informationen über die Durchführung von Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

111. Bei jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit ihren Berichten, gelegentlich mit ihren eigenen Stellungnahmen. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz wird eine Zusammenstellung aller seit der letzten Tagung des Ausschusses von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen dem Bericht des Ausschusses als Anhang III beigefügt. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung der Durchführung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

In einem Berichtsjahr

112. Auf seiner 86. Tagung (2015) nahm der Ausschuss die folgenden Klarstellungen zu dem im Lauf der Jahre entwickelten Ansatz für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor. Der Ausschuss erinnerte daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigefügt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die angesprochenen Fragen gegebenenfalls auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben oder Gesetzesentwürfen vom Ausschuss ohne eine Antwort von der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

Außerhalb eines Berichtsjahrs

113. Nachdem sich der Ausschuss mit der Verlängerung des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre durch den Verwaltungsrat befasst hatte, erklärte er sich auf seiner 88. Tagung (2017) bereit, zu prüfen, wie er die sehr strengen Kriterien für das Durchbrechen seines Überprüfungszyklus erweitern könnte, wenn Bemerkungen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden zu einem bestimmten Land gemäß Artikel 23 Absatz 2 der IAO-Verfassung eingehen, und beschloss, dass er sich diesbezüglich von den Kriterien leiten lassen könnte, die für das Versehen von Fällen mit „Fußnoten“ angewendet werden und die in Absatz 73 des Allgemeinen Berichts für jenes Jahr dargelegt sind.
114. In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrats von November 2018 (GB.334/INS/5), den Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern, und unter Bekundung seines Verständnisses, dass der Ausschuss die Kriterien für das Durchbrechen des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen weiter überprüfen, präzisieren und gegebenenfalls erweitern wird, setzte der Ausschuss die Überprüfung der obengenannten Kriterien auf seiner 89. Tagung (2018) fort.
115. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die **in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind**, übermittelt werden und lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder vom Ausschuss bereits behandelte Fragen betreffen, in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regelmäßigen Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert.
116. Wenn die Bemerkungen zu einem fachlichen Übereinkommen die im nachstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen, wird der Ausschuss das Amt ersuchen, den Regierungen formell mitzuteilen, dass er die eingegangenen Bemerkungen nach Artikel 23 auf seiner nächsten Tagung mit oder ohne Antwort der jeweiligen Regierung prüfen wird. Dadurch würde sichergestellt, dass die Regierungen rechtzeitig informiert werden, und gleichzeitig gewährleistet, dass die Prüfung wichtiger Angelegenheiten nicht weiter verzögert wird.
117. Der Ausschuss würde demnach die Durchführung eines **fachlichen Übereinkommens** außerhalb eines Berichtsjahrs überprüfen, wenn von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelte Bemerkungen die folgenden Elemente gebührend berücksichtigen:
- die Schwere des Problems und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens;
 - das Andauern des Problems; und
 - die Relevanz und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
118. Unter Hinweis auf seine seit langem bestehende Praxis erinnerte der Ausschuss daran, dass er in Bezug auf **alle Übereinkommen (grundlegende, ordnungspolitische oder fachliche)** in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hinsichtlich der im obenstehenden Absatz genannten außergewöhnlichen Fälle in dem Jahr prüfen wird, in dem sie eingegangen sind, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt.
119. Der Ausschuss betonte, dass das in den vorstehenden Absätzen dargelegte Verfahren darauf abzielt, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten

wird. Eine dieser Garantien besteht in der angemessenen Berücksichtigung der den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Verfügung stehenden Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist. Besonderes Augenmerk liegt in dem beschriebenen Vorgehen auch auf der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Unterrichtung der Regierungen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, und in allen Fällen nennt der Ausschuss seine Gründe für eine Durchbrechung des Zyklus.

- 120.** Der Ausschuss stellt fest, dass seit seiner letzten Tagung **1.280** Bemerkungen bei ihm eingegangen sind (gegenüber 757 im letzten Jahr), von denen 356 (gegenüber 230 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und 924 (gegenüber 527 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Die große Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen (**901** gegenüber 695 im letzten Jahr) bezog sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;⁴⁸ **264** (gegenüber 243 im letzten Jahr) dieser Bemerkungen betrafen die Durchführung grundlegender Übereinkommen, **82** (gegenüber 75 im letzten Jahr) die ordnungspolitischen Übereinkommen und **555** (gegenüber 377 im letzten Jahr) die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus gingen **379** Bemerkungen in Bezug auf die Allgemeine Erhebung 2022 über die *Sicherstellung von menschenwürdiger Arbeit für Pflegepersonal und Hausangestellte, den Hauptakteuren in der Pflegewirtschaft*, ein. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen 573 dem Amt direkt übermittelt wurden. In 328 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten. Der Ausschuss stellt fest, dass Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich im Allgemeinen darum bemüht haben, Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Ländern in Gesetzgebung und Praxis zusammenzustellen und vorzulegen. Der Ausschuss erinnert daran, dass es sinnvoller ist, Bemerkungen allgemeiner Art zu bestimmten Übereinkommen im Rahmen der Erörterung Allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder innerhalb anderer Foren der IAO zu behandeln.

Fälle, in denen die Notwendigkeit fachlicher Hilfe hervorgehoben wurde

- 121.** Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO war immer die Kombination der Arbeit der Aufsichtsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungszusammenarbeit und fachlicher Unterstützung.
- 122.** Der Ausschuss stellt fest, dass das Amt rasch auf die COVID-19-Pandemie reagierte, indem es dringend benötigte fachliche Hilfe für arbeitsrechtliche Reformen bereitstellte, um die unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie zu bewältigen, und indem es in diesem Rahmen Prozesse des sozialen Dialogs unterstützte. Das Amt hat Ressourcen für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie umgewidmet, wobei der Schwerpunkt auf internationalen Arbeitsnormen und sozialem Dialog lag. Darüber hinaus ging es umfassende Partnerschaften mit wichtigen Gebern zur Unterstützung von Mitgliedstaaten in Afrika, Asien und Lateinamerika ein, die mit schwerwiegenden Defiziten in Bezug auf Berichterstattung und Durchführung konfrontiert sind. Diese Projekte stützen sich auf die Leitlinien der Aufsichtsorgane der IAO und sollen die nationalen Kapazitäten dafür stärken, Handelsbeziehungen auf der Grundlage der Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit einzugehen, die heute für einen nachhaltigen Aufschwung wichtiger sind denn je.
- 123.** Der Ausschuss stellt insbesondere Folgendes fest:

⁴⁸ Anhang III dieses Berichts.

- Das von der Europäischen Kommission unterstützte Projekt „Handel für menschenwürdige Arbeit“ arbeitet derzeit in 13 Ländern in Asien, Afrika und Amerika, um eine bessere Einhaltung ratifizierter grundlegender Übereinkommen, mehr Übereinstimmung mit dem SDG 8 sowie eine Verbesserung der Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen zu fördern.
- Darüber hinaus wird derzeit mit Unterstützung der Europäischen Union ein Projekt zur „Unterstützung des Staates Guatemala bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Fahrplan zur Vereinigungsfreiheit und zu Kollektivverhandlungen (IAO-Übereinkommen Nr. 87 und 98)“ ausgearbeitet, nachdem eine Klage gegen Guatemala nach Artikel 26 abgeschlossen wurde.
- Der SDG-Indikator 8.8.2 stellt weiterhin einen einzigartigen Indikator im UN-System dar, weil er sich unmittelbar auf die Textquellen der Berichte der Aufsichtsorgane der IAO stützt, um die Fortschritte bei der Erfüllung der SDG-Verpflichtungen zu bewerten. Er ist der einzige Indikator in der Agenda 2030, der sich bei der Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf das Ziel der innerstaatlichen Einhaltung der Arbeitnehmerrechte und insbesondere der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen auf Kommentare von Aufsichtsorganen stützt.
- Die erste Phase des Programms der technischen Zusammenarbeit, das im Einvernehmen mit der Regierung von Katar im Jahr 2018 eingerichtet wurde, endete im Juni 2021 und führte zu einem historischen Durchbruch durch das Inkrafttreten der Abschaffung des Bürgschaftssystems, zusammen mit anderen Verbesserungen des Arbeitsrechts, die in den Bemerkungen des Ausschusses zur Durchführung der ratifizierten Übereinkommen durch dieses Land erwähnt wurden. Der Ausschuss sieht weiteren Fortschritten in der zweiten Phase des Projekts entgegen, die unter anderem auf die wirksame Umsetzung der Reformen und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse abzielt.

124. Der Ausschuss begrüßt Informationen, wonach das Internationale Ausbildungszentrum der IAO in Turin (ITC-ILO) rasch auf die Pandemie reagiert hat, indem es seine Programme zum Kapazitätsaufbau und insbesondere die Akademie für internationale Arbeitsnormen in Online-Kurse umgewandelt hat, die virtuell durchgeführt werden. Er begrüßt auch den neuen regionalen Schwerpunkt der Akademie, durch den in diesem Jahr mehr als 120 Teilnehmer aus Lateinamerika und der Karibik zusammengebracht wurden, die die Mitgliedsgruppen der IAO, die Richterschaft, die Gruppe der Hochschullehrer im Fach Rechtswissenschaften und andere Rechtsberufe sowie die Medien aus der gesamten Region vertraten. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akademie für internationale Arbeitsnormen einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Berichterstattungskapazitäten von Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden leistet, auch in Ländern, die in diesem Bereich ernsthafte Schwächen aufweisen. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Programm des ITC-ILO zusätzlich zur Akademie für internationale Arbeitsnormen auch Folgendes umfasste:

- Online-Kurse zur Berichterstattung in Englisch und Französisch sowie maßgeschneiderte Schulungen zur Berichterstattung für Mitgliedsgruppen aus 20 Ländern in der Region Afrika.
- Schulungen zu den internationalen Arbeitsnormen für mehr als 70 Richter in der Region Amerika.
- Eine Reihe von Veranstaltungen zum Kapazitätsaufbau mit dem Schwerpunkt auf der Förderung der Ratifizierung und rechtlichen Umsetzung des MLC, 2006, sowie der Berichterstattung darüber.

125. Zusätzlich zu Fällen, bei denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Erfüllung bestimmter spezifischer Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden in der folgenden Übersicht Fälle dargestellt, bei denen nach Auffassung des Ausschusses fachliche Hilfe durch das Amt besonders hilfreich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen,

Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen anzugehen, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Einzelheiten finden sich in Teil II dieses Berichts.

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre	
Staat	Übereinkommen Nr.
Angola	12/17/18/19
Äquatorialguinea	182
Belize	105
Bolivien, Plurinationaler Staat	131
Bosnien-Herzegowina	138
Chile	MLC, 2006
Dominica	29, 105, 138
Dschibuti	29, 138, 182
El Salvador	144
Frankreich	94
Ghana	182
Grenada	81
Guinea	100, 121, 187
Guyana	94, 100, 138
Haiti	12/17/24/25/42, 138
Irak	22/23/92/146/147, 111
Kolumbien	29
Kongo	81, 188
Lesotho	26
Malawi	100, 111, 155/184/187
Malaysia – Sarawak	14, 19
Malaysia – West-Malaysia	19
Malediven	MLC, 2006
Mali	13
Marokko	94
Mauretanien	62
Mauritius	12/17/19, MLC, 2006
Mexiko	45
Moldau, Republik	95
Mosambik	1/30, 17/18
Myanmar	63
Niederlande – Aruba	94
Nigeria	26/95, 81
Panama	169

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Papua-Neuguinea	100, 111, 138
Rumänien	MLC, 2006
Salomonen	138, 182
Sambia	100
San Marino	160
Seychellen	100
Sierra Leone	17, 100, 138
Simbabwe	105
St. Vincent und die Grenadinen	100, 111
Tansania, Vereinigte Republik	185
Togo	100, Seearbeitsübereinkommen, 2006
Trinidad und Tobago	147
Tunesien	100
Türkei	55/68/69/92/108/133/134/146/164/166
Turkmenistan	105
Uganda	26/95
Ukraine	95/131/173, 100
Uruguay	23/108/134, 100
Venezuela, Bolivarische Republik	22
Zentralafrikanische Republik	94

C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung

- 126.** Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die Themen der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, angepasst werden sollten. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung für die Allgemeine Erhebung zu den folgenden Instrumenten zu übermitteln: Übereinkommen über das Krankenpflegepersonal, 1977, Übereinkommen über Hausangestellte, 2011, Empfehlung betreffend das Krankenpflegepersonal, 1977 und Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011.³² Die Allgemeine Erhebung wurde entsprechend der in den Vorjahren angewandten Praxis auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus fünf Ausschussmitgliedern zusammensetzte, ausgearbeitet.
- 127.** Der Ausschuss stellt mit *Bedauern* fest, dass die folgenden **23** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Angola, Belize, Brunei Darussalam, Domi-**

³² Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, Genf, 2020.

nica, Dschibuti, Grenada, Guyana, Haiti, Jemen, Kongo, Lesotho, Liberia, Malediven, Marshallinseln, Papua-Neuguinea, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia, Südsudan, Timor-Leste, Tschad und Tuvalu.

- 128.** Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können und ein vollständiges Bild von Entwicklungen vermitteln, die für die Auswirkungen von COVID-19 in den von der Pandemie besonders betroffenen Gebieten relevant sind.

D. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

- 129.** In den letzten Jahren hat das Amt im Bereich der Menschenrechtskoordinierung eng mit dem UN-System zusammengearbeitet, um sicherzustellen, dass die internationalen Arbeitsnormen ein fester Bestandteil der Menschenrechtsnormen und -standards bleiben, die die Grundlage der Agenda 2030 bilden und durch das neu positionierte UN-Entwicklungssystem gefördert werden. Diese systemweiten Prozesse umfassten insbesondere das *UNSDG Task Team on Human Rights, Leaving No-One Behind and the Normative Agenda* (Arbeitssteam für Menschenrechte, die Kampagne „Niemanden zurücklassen“ und die Normensetzende Agenda), das seine Tätigkeit im März 2021 abschloss, sowie die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für den Aktionsaufruf des Generalsekretärs für die Menschenrechte.
- 130.** Der Aktionsaufruf für die Menschenrechte erging im Februar 2020 anlässlich des 75-jährigen Bestehens der Vereinten Nationen und wurde kürzlich mit dem Bericht „Unsere gemeinsame Agenda“ des Generalsekretärs verknüpft, der der UN-Generalversammlung im September 2021 vorgelegt wurde. Der Aktionsaufruf für die Menschenrechte führt einen systemübergreifenden Ansatz für die Menschenrechte ein, sodass keine UN-Organisation nun ihre Maßnahmen auf der Landesebene entwickeln kann, ohne diese mit den Menschenrechten in Abstimmung mit dem UN-System zu verknüpfen. Er zielt darauf ab, die Synergien und die Wirkung vor Ort, insbesondere auf der Landesebene, zu verstärken und dabei die Besonderheiten und anerkannten Stärken jeder Organisation zu nutzen.
- 131.** In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss daran erinnern, dass Arbeitnehmerrechte Menschenrechte sind. Die IAO leistete durch die Normensetzung Pionierarbeit für die Menschenrechte, noch vor der Gründung der Vereinten Nationen und der Formulierung von Menschenrechten. Seit der Gründung im Jahr 1919 hat die IAO mit ihren internationalen Arbeitsnormen versucht, die Bestrebungen, Werte und Rechte darzulegen, die schließlich in der Charta der Vereinten Nationen (1945) zum Ausdruck kamen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) verkündet wurden: der Glaube an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern. Nirgendwo mehr als in der Arbeitswelt – dem Bereich menschlicher Tätigkeit, der den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt vorantreibt – müssen die Menschenrechte durch die Rechtsstaatlichkeit einschließlich der internationalen Arbeitsnormen geschützt werden, wenn „frei von Furcht und Not“ zu sein als „das höchste Bestreben der Menschheit“ verwirklicht werden soll.³³ Die internationalen Arbeitsnormen sind zum Prüfstein für Gesetze und Maßnahmen von Regierungen, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und allen geworden, die sich aktiv mit den Menschenrechten am Arbeitsplatz befassen.
- 132.** Internationale Arbeitsnormen sind nicht nur die Grundlage der Institutionen, die es Arbeitsmärkten auf der ganzen Welt ermöglichen, Milliarden von Menschen wirtschaftlichen und sozialen

³³ Präambel, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Fortschritt zu bringen. Als Wegbereiter haben sie die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente inspiriert, insbesondere die beiden Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

- 133.** Die internationalen Arbeitsnormen bringen heute die Menschenrechte im bürgerlichen und politischen Bereich zum Ausdruck, wie das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit, das Recht, sich friedlich zu versammeln, das Recht auf gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung sowie das Recht auf Freiheit von Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangs- oder Pflichtarbeit.
- 134.** Im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich konkretisieren die internationalen Arbeitsnormen innerhalb der Arbeitswelt Menschenrechte wie das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, das Recht auf gerechten Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne jegliche Unterscheidung, das Recht auf Ruhezeit, Freizeit und angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie auf regelmäßigen bezahlten Urlaub oder das Recht auf Mutterschutz.
- 135.** Die internationalen Arbeitsnormen ergänzen die internationalen Menschenrechtsnormen, indem sie die Verpflichtung der Staaten zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte bei der Arbeit von Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets und/oder ihres rechtlichen Zuständigkeitsbereichs um wichtige Aspekte erweitern, und zwar insbesondere um:
- die Fortsetzung des sozialen Dialogs auf allen Ebenen (einschließlich Mechanismen zur Beilegung von Arbeitskonflikten) als ein wesentliches Mittel zur Verwirklichung der Menschenrechte bei der Arbeit, das Gesetze und Vorschriften ergänzt;
 - die Einrichtung von Arbeitsmarktinstitutionen, die den Schutz oder die Förderung der Menschenrechte bei der Arbeit zur täglichen Praxis machen (Beispiele hierfür sind Normen für Arbeitsaufsichtsdienste, die die Einhaltung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen fördern, oder Normen für öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste, die die bestmögliche Organisation des Arbeitsmarktes anstreben, um das Recht auf Arbeit ohne Diskriminierung zu verwirklichen und „niemanden zurückzulassen“);
 - das Benchmarking oder die Operationalisierung der in UN-Instrumenten deklarierten Menschenrechte am Arbeitsplatz (Beispiele hierfür sind die Festlegung eines Systems von Mindestaltersgrenzen für Beschäftigung, um das Recht von Kindern auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor gefährlicher oder schädlicher Arbeit zu unterstützen, oder die Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsarbeit und Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsarbeit).
- 136.** Die Achtung der Menschenrechte und der einschlägigen internationalen Normen liegt auch in der Verantwortung von Unternehmen. Die IAO hat eine enge Zusammenarbeit mit der UN-Arbeitsgruppe für Unternehmenstätigkeit und Menschenrechte (UNWG) entwickelt, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat eingesetzt wurde, um „die wirksame und umfassende Verbreitung und Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu fördern“ (Ruggie-Prinzipien). Diese Zusammenarbeit stützt sich auf die Bestimmungen der [Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik](#), die auf einschlägigen internationalen Arbeitsnormen gründet und die Bemerkungen des Ausschusses zur Anwendung dieser Normen auf eine implizite, aber auch wichtige Weise weiterführt. Beispielsweise wird die Ratifizierung

und Umsetzung der einschlägigen internationalen Arbeitsnormen berücksichtigt, wenn Regierungen, wie von der UNWG gefordert, nationale Aktionspläne ausarbeiten, um einen Rahmen für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu schaffen. Die Arbeit der Aufsichtsorgane der IAO, einschließlich dieses Ausschusses, dient als Grundlage für die Ermittlung von Maßnahmen, die in die nationalen Aktionspläne in Bezug auf die Umsetzung der Normen aufgenommen werden sollen.

- 137.** Der Ausschuss ersucht die UN-Vertragsorgane, gemeinsam darüber nachzudenken, wie – gestützt auf die jeweiligen und unterschiedlichen Mandate der einzelnen Organe – Synergien und Komplementaritäten mit dem Ausschuss gestärkt werden können. Er bittet ferner das Amt, Informationen über die Beziehung zwischen internationalen Arbeitsnormen und Menschenrechten auf der Website der IAO bereitzustellen und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um zum Aufbau der Kapazitäten eines breiten Spektrums von Akteuren im gesamten UN-System zu diesem Thema beizutragen.

E. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

- 138.** Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Organisation übermittelten Auskünfte:
- a) Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz vom Juni 1970 (54. Tagung) bis Juni 2019 (108. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 131 bis 190, Empfehlungen Nr. 135 bis 206 und Protokolle) vorzulegen; und
 - b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 91. Tagung (November–Dezember 2020) formuliert hat.
- 139.** Anhang IV von Teil II des Berichts enthält eine Zusammenfassung der aktuellsten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen nationalen Stellen, denen das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, angenommen von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung, die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz auf ihrer 104. Tagung, die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, angenommen von der Konferenz auf ihrer 106. Tagung, sowie das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019 und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, angenommen von der Konferenz auf ihrer 108. Tagung, vorgelegt wurden, sowie des Datums der Vorlage. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf in früheren Jahren angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2021 vorgelegt wurden, übermittelt haben.
- 140.** Zusätzliche statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI von Teil II des Berichts. Anhang V wird auf der Grundlage der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Vorlagestatus jedes seit der 54. Tagung (Juni 1970) der Konferenz angenommenen Instruments. Alle vor der 54. Tagung der Konferenz angenommenen Instrumente sind vorgelegt worden. Die statistischen Angaben in den Anhängen V und VI werden von den zuständigen Stellen des Amtes regelmäßig aktualisiert, und über NORMLEX kann auf sie zugegriffen werden.

103. Tagung

141. Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, an. Der Ausschuss stellt fest, dass 117 Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während 102 Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 203 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgelegt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, welches am 9. November 2016 in Kraft getreten ist, von **56** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Antigua und Barbuda, Argentinien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Jamaika, Kanada, Kirgisistan, Komoren, Lettland, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechien, Usbekistan, Vereinigtes Königreich und Zypern. Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Instrumente, die von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung angenommen wurden, an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf diese Instrumente getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

104. Tagung

142. Auf ihrer 104. Tagung im Juni 2015 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen endete am 12. Juni 2016 und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) am 12. Dezember 2016. Der Ausschuss stellt fest, dass 101 Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre zuständigen Stellen übermittelt haben. Er verweist diesbezüglich auf Anhang IV von Teil II des Berichts, der eine Zusammenfassung der von Regierungen übermittelten Informationen zur Vorlage enthält, auch in Bezug auf die Empfehlung Nr. 204. **Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über die in Bezug auf dieses Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

105. und 106. Tagung

143. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der 105. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2016) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 106. Tagung im Juni 2016 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an ihre zuständigen Stellen endete am 16. Juni 2018, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 16. Dezember 2018. Der Ausschuss stellt fest, dass 81 Regierungen Informationen über die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. **Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die Empfehlung Nr. 205 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle im Zusammenhang mit diesem Instrument getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

107. und 108. Tagung

- 144.** Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der 107. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2018) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 108. Tagung im Juni 2019 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 und der Empfehlung Nr. 206 an die zuständigen Stellen endete am 21. Juni 2020, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 21. Dezember 2020. Der Ausschuss stellt fest, dass 61 Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während 55 Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 206 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Übereinkommen Nr. 190, welches am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist, von **10** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Argentinien, Ecuador, Fidschi, Griechenland, Italien, Mauritius, Namibia, Somalia, Südafrika und Uruguay.** ***Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, das Übereinkommen Nr. 190 und die Empfehlung Nr. 206 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle im Zusammenhang mit diesen Instrumenten getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.***

Fälle mit Fortschritten

- 145.** Der Ausschuss nimmt mit **Interesse** Kenntnis von den Informationen, die die folgenden Regierungen übermittelt haben: **Armenien, Barbados, Fidschi, Mongolei, Pakistan und Uruguay.** Er begrüßt die von diesen Regierungen unternommenen Bemühungen mit dem Ziel, die erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage zu überwinden und wichtige Schritte zu ergreifen, um ihre verfassungsgemäße Verpflichtung zur Vorlage der von der Konferenz über eine Reihe von Jahren angenommenen Instrumente an ihre gesetzgebenden Organe zu erfüllen.

Besondere Probleme

- 146.** Zur Erleichterung der Arbeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die die auf mindestens sieben Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben. Diese besonderen Probleme werden als Fälle von „schwerem Vorlageversäumnis“ bezeichnet. **Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 99. Tagung (2010) und schließt mit der 108. Tagung (2019), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Konferenz auf ihrer 97. (2008), 98. (2009), 102. (2013), 105. (2016) und 107. (2018) Tagung kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.** Somit wurde dieser zeitliche Rahmen als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können. Außerdem macht der Ausschuss in seinen Bemerkungen Angaben zu Fällen von „Vorlageversäumnis“ in Verbindung mit Regierungen, die die auf den letzten sechs Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben.
- 147.** Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 92. Tagung am 11. Dezember 2020 die folgenden **45** Mitgliedstaaten (31 in 2017, 39 in 2018, 36 in 2019 und 48 in 2020) in dieser Situation eines „schweren Vorlageversäumnisses“ befanden: **Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Bahamas, Bahrain, Belize, Plurinationaler Staat Bolivien, Brunei Darussalam, Dominica, El Salvador, Eswatini, Gabun, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kasachstan, Komoren, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Malay-**

sia, Malediven, Marshallinseln, Nordmazedonien, Papua-Neuguinea, Ruanda, Sambia, Seychellen, Salomonen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Arabische Republik Syrien, Timor-Leste, Tschad, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu und Zentralafrikanische Republik.

148. Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um ihre Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 109. Tagung der Konferenz (Juni 2021) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, um zu erklären, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei ihren nationalen gesetzgebenden Organen nachzukommen. Nach den vom Sachverständigenausschuss zum Ausdruck gebrachten Sorgen äußerte auch der Konferenzausschuss große Sorge angesichts der Nichterfüllung dieser Verpflichtung. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei den nationalen gesetzgebenden Organen von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.
149. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. **Der Ausschuss wünscht, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um die Defizite zu beseitigen und diese verfassungsgemäße Verpflichtung zu erfüllen.** Der Ausschuss erinnert daran, dass Regierungen Nutzen aus Fachunterstützung ziehen können, die das Amt auf ihr Ersuchen erteilt, um sie dabei zu unterstützen, die erforderlichen Schritte für die rasche Vorlage der anhängigen Instrumente bei ihren gesetzgebenden Organen zu unternehmen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

150. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt II von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden im Allgemeinen in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts II).
151. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen, der dem vom Verwaltungsrat im März 2005 angenommenen Memorandum beigelegt ist, verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente, mit denen die Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt werden, und die Angabe des Zeitpunkts der Vorlage erhalten, und er muss über die unterbreiteten Vorschläge zu den Maßnahmen informiert werden, die hinsichtlich der vorgelegten Instrumente ergriffen werden sollen. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt worden sind und eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde. Das Amt muss über diese Entscheidung sowie über die Vorlage der Instrumente an die gesetzgebenden Organe informiert werden. Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fälle von Fortschritten verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um fachliche Unterstützung ersuchen können, insbesondere durch die einschlägigen Normenspezialisten.

- 152.** Abschließend möchte der Ausschuss unter Hinweis auf all die Herausforderungen, die sich aus den Tätigkeiten zu einer Zeit ergeben, in der eine Pandemie wütet, und insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen, die sich daraus ergeben, dass der Ausschuss in diesem Jahr in einer hybriden Form zusammentritt, seine tiefe Wertschätzung für die herausragende Unterstützung zum Ausdruck bringen, die ihm von den Mitarbeitern des Amtes zuteil wurde, deren Fachwissen, Kompetenz und Pflichtbewusstsein es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplexe Aufgabe unter solch schwierigen Umständen zu erfüllen.

Genf, 11. Dezember 2021

Graciela Josefina Dixon Caton
Vorsitzende

Rosemary Joan Owens
Berichterstatteerin

► Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Shinichi AGO (Japan)

Professor und Direktor, Kyoto-Museum für Weltfrieden, Ritsumeikan-Universität; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät und Vizepräsident der Kyushu-Universität; Mitglied der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht, der Vereinigung für Internationales Recht und der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS); Präsident des Verwaltungsgerichts der Asiatischen Entwicklungsbank.

Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland)

Ordinarius für Seeschiffahrts- und Handelsrecht an der Nationalen Kapodistischen Universität Athen (Rechtsfakultät); gewähltes Mitglied des Dekanatsrats der Rechtsfakultät und Direktorin des Postgraduiertenstudiengangs Wirtschafts- und Seeschiffahrtsrecht; Präsidentin des Organisationskomitees der Internationalen Seerechtskonferenz, die alle drei Jahre in Piräus (Griechenland) stattfindet; Doktorgrad (Ph.D) der Universität Paris I-Sorbonne und Berechtigung derselben Universität zur Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Forschung; Magister des Rechts (LL.M.) Aix-Marseille III; Magister des Rechts (LL.M.) Paris II-Assas; Gaststipendiatin an der Harvard Law School und Fulbright-Stipendiatin (2007–08); Mitglied von Gesetzgebungsausschüssen für verschiedene handelsrechtliche Fragen; Vorlesungen und wissenschaftliche Forschungen an mehreren ausländischen Institutionen in Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Malta, den Vereinigten Staaten etc.; Verfasserin zahlreicher Publikationen über See-, Wettbewerbs-, gewerbliches Eigentums-, Unternehmens-, Europa- und Verkehrsrecht (acht Bücher und mehr als 60 Referate und Beiträge zu Sammelbänden auf Griechisch, Englisch und Französisch); praktizierende Anwältin und Schlichterin für Europäisches Recht, Handels- und Seeschiffahrtsrecht.

Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; bis 2020 Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; ehemalige Direktorin für Forschungstätigkeiten am Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität; ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität; Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesisches Frauen; bis 2017 Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW); bis 2017 juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen; Mitglied des „IAO-Politikberatungsausschusses für faire Migration“ im Nahen Osten.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten von Amerika)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law, New York, Bundesstaat New York; Co-Vorsitzender des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Automobil-, Luftfahrt- und Landwirtschaftsgewerkschaft Amerikas (UAW); Mitglied des Ethik-Beratungsausschusses der UAW; ehemaliger Gast-Fellow, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Leitender Berater und Personaldirektor des US-Senats-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Strassburg-Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); derzeit Richterin am Verwaltungsgericht der Interamerikanischen Entwicklungsbank; beratende Partnerin der panamaischen Anwaltskanzlei BRITTON & IGLESIAS; Mitglied der Liste der Richterinnen und Richter des Schiedsgerichts der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin am Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) der Panamaischen Kammer für Bauwirtschaft sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; Rechtsberaterin und internationale Gutachterin.

Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Professor an der Universität Mohammed V von Rabat; Mitglied des Obersten Rates für Bildung und Ausbildung sowie wissenschaftliche Forschung; Berater nationaler und internationaler öffentlicher Organe; Gründer und Leiter mehrerer nationaler nichtstaatlicher Organisationen und verantwortlich für zahlreiche Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, darunter das IAO-Projekt „Sustainable Development through the Global Compact“ (Nachhaltige Entwicklung durch den Globalen Pakt) (2005–08); seit 2000 mitarbeitend an den Schulungsaktivitäten des Internationalen Schulungszentrums der IAO in Turin; Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Ausschüsse und Institute und Verfasser von etwa 100 Publikationen in französischer und arabischer Sprache, von denen einige ins Spanische und Englische übersetzt wurden.

Herr Alain LACABARATS (Frankreich)

Richter am Kassationsgerichtshof; ehemaliger Vorsitzender der Dritten Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs; ehemaliger Vorsitzender der Sozialkammer des Kassationsgerichtshofs; Mitglied des Hohen Rates der Richterschaft; ehemaliges Mitglied des Europäischen Netzwerkes der Räte für das Justizwesen und des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (Europarat); ehemaliger Vizepräsident des Pariser Regionalgerichts; ehemaliger Vorsitzender der Pariser Appellationsgerichtskammer; ehemaliger Lehrbeauftragter an mehreren französischen Universitäten und Verfasser zahlreicher Publikationen. Derzeit Mitglied des Referats Ethische Unterstützung und Überwachung des Hohen Rates der Richterschaft und mehrerer anderer Ethikausschüsse.

Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Vorstandsvorsitzende der Russischen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS); 2011–16 Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte; Mitglied des Präsidialausschusses der Russischen Föderation für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (unbezahlte Tätigkeit).

Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Kronanwältin (Queen's Counsel); ehemalige Stellvertretende Richterin am Hohen Gericht (2010–19); ehemalige Richterin am Arbeitsgericht (2000–08); praktizierende Rechtsanwältin bei Matrix Chambers, spezialisiert auf Diskriminierungs- und Gleichstellungsrecht, Menschenrechtsgesetzgebung, Recht der Europäischen Union, öffentliches Recht und Arbeitsrecht; Honorar-Gastprofessorin, Rechtswissenschaftliche Fakultäten, University College London.

Herr Sandile NGCOBO (Südafrika)

Ehemaliger Oberster Richter der Republik Südafrika; ehemaliger Richter und amtierender Vorsitzender Richter am Südafrikanischen Berufungsgericht für Arbeit; ehemaliger Richter des Obersten Gerichtshofs, Provinzialabteilung Kap der Guten Hoffnung; amtierender Richter des Obersten Gerichtshofs von Namibia; Vorsitzender des Wahltribunals der Unabhängigen Wahlkommission während der ersten demokratischen Wahl in Südafrika 1994; Gastprofessor für Recht an der Harvard Law School und der University of New York Law School sowie ehemaliger Gastprofessor für Recht an der Columbia University School of Law und der Cornell Law School; ehemaliger Vorsitzender der südafrikanischen Untersuchungskommission zur Überprüfung der Präsidentenvergütung; ehemaliger Anwalt in Anwaltskanzleien in Südafrika und den Vereinigten Staaten.

Frau Rosemary OWENS (Australien)

Emeritierte Professorin für Rechtswissenschaft, Adelaide Law School, The University of Adelaide; ehemalige Dame-Roma-Mitchell-Professorin für Rechtswissenschaft (2008–15); ehemalige Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät (2007–11); Trägerin der Auszeichnung Officer of the Order of Australia; Fellow der Australischen Akademie für Rechtswissenschaft (und Direktorin (2014–16)); ehemalige Herausgeberin und derzeitiges Mitglied des Redaktionsausschusses des *Australian Journal of Labour Law*; Mitglied des wissenschaftlichen und redaktionellen Beirats der *Révue de droit comparé du travail et de la sécurité sociale*; Mitglied der Australischen Vereinigung für Arbeitsrecht (und ehemaliges Mitglied ihres nationalen Vorstands); internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen Beirats der Regierung des Bundesstaats South Australia für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben (2010–13); Vorsitzende und Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen (Bundesstaat South Australia) (1990–2014).

Frau Mónica PINTO (Argentinien)

Emeritierte Professorin, Universität von Buenos Aires; Mitglied des Institut de droit international; Beraterin in Völkerrechtsfällen und Schiedsrichterin/Mitglied von Ad-hoc-Ausschüssen in ausländischen Investitionsfällen; Beraterin und geladene Expertin bei universellen und regionalen Menschenrechtsinstanzen, Schiedsgerichten und dem Internationalen Gerichtshof (IGH); ehemalige Dekanin der Law School, University of Buenos Aires (2010–18); Gastprofessorin an der University of Columbia, Paris I & II, Rouen; Lehramt an der Akademie für Völkerrecht in Den Haag sowie am Interamerikanischen und Europäischen Institut für Menschenrechte; mehrere Mandate für die UN im Bereich der Menschenrechte; Richterin und Präsidentin der Verwaltungsgerichte der Weltbank und der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank; Vizepräsidentin des Beratenden Ausschusses für Nominierungen für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) (2013–18), Mitglied des Independent Expert Review (2020); Publizistin von fünf Büchern und mehreren Artikeln in Fachzeitschriften in den USA, Lateinamerikas und Europas.

Herr Paul-Gérard POUYOUÉ (Kamerun)

Professor für Rechtswissenschaft (*Agrégé*); emeritierter Professor, Yaoundé-Universität; Gast- bzw. außerordentlicher Professor an verschiedenen Universitäten und der Akademie für Internationales Recht in Den Haag; mehrfach Präsident der Jury beim Agrégation-Wettbewerb (Abteilung für Privat- und Strafrecht) des Afrikanischen und Madagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES); ehemaliges Mitglied (1993–2001) des wissenschaftlichen Rates der Agence universitaire de la Francophonie (AUF); ehemaliges Mitglied (2002–12) des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen von CAMES; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS), der Internationalen Stiftung für die Unterrichtung des Wirtschaftsrechts, der Vereinigung Henri Capitant sowie der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; Gründer und Direktor der Zeitschrift *Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die

Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Afrikanischen Regionalzentrums für Arbeitsverwaltung (CRADAT); Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats der Katholischen Universität von Zentralafrika (UCAC).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar)

Ehrenamtlicher Präsident der Staatlichen Akademie der Künste, Literatur und Wissenschaft von Madagaskar, an der er gewähltes Mitglied (1974) und Präsident (2017–21) war; ehemaliges Mitglied (1991–2009), Vizepräsident (2003–06) und Oberrichter (2006–09) des Internationalen Gerichtshofs (IGH) und Präsident (2005) der vom IGH eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes Benin/Niger; Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaften, Universität von Paris II; ehemaliger Student der Nationalen Verwaltungsfachschule von Madagaskar (Abschluss 1966); *Agrégé* der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu; ehemaliger Professor an der Universität von Madagaskar (1981–91) und anderen in- und ausländischen Institutionen sowie Dekan der Fakultät Recht, Wirtschaft, Management und Soziologie an der Universität von Madagaskar (1984–88); ehemaliger Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988–90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträgen (1976–77); ehemaliger Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987–91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des und ehemaliger Vizepräsident des Instituts für Völkerrecht; Mitglied zahlreicher nationaler und internationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften; Mitglied des Kuratoriums der Haager Akademie für Völkerrecht; Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden; seit 2012 Präsident der Afrikanischen Gesellschaft für Völkerrecht; ehemaliger Vize-Präsident des Instituts für Internationales Recht (2015–17); Vorsitzender der IAO-Untersuchungskommission für Simbabwe; Mitarbeiter der Académie de Sciences d’Outre-mer, Paris; und seit 2021 Präsident der Afrikanischen Akademie für Religions-, Sozial- und Politikwissenschaften.

Frau Kamala SANKARAN (Indien)

Professorin, Juristische Fakultät der Universität Delhi; ehemalige Vizekanzlerin der Nationalen Juristischen Hochschule, Tamil Nadu; Dekanin, Rechtsangelegenheiten, Universität Delhi; Forschungsprofessorin, Indisches Rechtsinstitut; Mitglied der Task-Force zur Überprüfung des Arbeitsrechts, Nationale Kommission für Unternehmen im nicht-organisierten und informellen Sektor, Regierung von Indien; Fellow, Stellenbosch Institute of Advanced Study, Südafrika; Gast-Fellow für Südasiatische Forschung, School of Interdisciplinary Area Studies, University of Oxford; Fulbright-Stipendiatin der Postdoktoranden-Forschung, Rechtszentrum der Universität Georgetown, Washington, D.C.; Mitglied des Internationalen Beirats des *International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations*; Mitglied des Redaktionsteams des *University of Oxford Human Rights Hub Journal*; Mitglied des Beirats des Redaktionsausschusses des *Indian Journal of Labour Economics*; ehemalige Mitherausgeberin der *Delhi Law Review*.

Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago)

Präsidentin des Handelsgerichts von Trinidad und Tobago; Richterin am Verwaltungsgericht des Internationalen Währungsfonds; ehemalige Richterin am Berufungsgericht der Vereinten Nationen; ehemalige Zweite Vizepräsidentin des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen; ehemalige Vorsitzende der Wertpapier- und Börsenaufsicht von Trinidad und Tobago; ehemalige Vorsitzende der Karibik-Gruppe der Wertpapierregulierungsbehörden; ehemalige stellvertretende

Haupttrichterin im Justizsystem von Trinidad und Tobago; ehemalige Präsidentin des Familiengerichts von St. Vincent und den Grenadinen; Fulbright-Stipendiatin; Führungsseminar-Fellow, Georgetown University; Fellow des Commonwealth Institute of Judicial Education; publizierende Autorin zum Thema Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen.

Herr Bernd WAAS (Deutschland)

Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Frankfurt; Koordinator und Mitglied des Europäischen Netzwerks für Arbeitsrecht (ELLN); Koordinator des Europäischen Kompetenzzentrums für Arbeitsrecht, Beschäftigung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (ECE); Vorstandsvorsitzender der Deutschen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS) und Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (ISLSSL); Mitglied des Beratenden Ausschusses des Forschungsnetzwerks für Arbeitsrecht (LLRN).